Nationalpolitische Aufklärungsschriften

Heft 7

Das Sozialproblem im Wandel deutscher Geschichte



von Eberhard Kautter



Erweiterte Neu-Fassung

der früher als Heft 7 dieser Reihe erschienenen Schrift

„Sozialismus in deutscher Vergangenheit und Gegenwart".

1941

Im Propaganda-Verlag Paul Hochmuth, Berlin W 35.

Elsnerdruck Berlin

Was ist Sozialismus?

Wohl kaum ein Begriff wurde in Vergangenheit und Gegenwart so verschieden und gegensätzlich ausgelegt, wie „Sozialismus". Der Wortstamm sozial kommt vom Lateinischen her und bedeutet ein Denken oder Handeln, welches das Wohl der andern mitberücksichtigt. Der Begriff Sozialismus schließt zunächst nur eine allgemein gehaltene Verpflichtung des Ich gegenüber einer noch nicht näher erläuterten Gesamtheit anderer in sich.

Weltanschauung und Sozialismus

Seinen eigentlichen Inhalt kann der Begriff Sozialismus daher erst durch die Weltanschauung erhalten, die das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit in feste Beziehung setzt.

So entstand z. B. aus der christlichen Weltanschauung, ausgehend von dem Begriff der Liebe und Brüderlichkeit, eine sittliche (ethische) Verpflichtung für den Einzelmenschen, das Wohl des Nächsten ebenso zu berücksichtigen wie das eigene. Im Laufe der kirchlichen Entwicklung wurde diese umfassende Forderung in einen einseitig wohltätigen (charitativen) Sozialismus des Mitleids verfälscht, der sich darin erschöpfte, Wohltätigkeit als religiöse Pflicht auszuüben. Dieser Sozialismus, der damit die Erhaltung des Schwachen unter Nichtbeachtung der Entfaltung des Starken anstrebte, interessierte sich für die Auswirkungen seines Tuns auf Volksgemeinschaft und Staat in keiner Weise.

Ebensowenig tat dies der marxistische Sozialismus, der im Gegensatz zu einer jenseits-bedingten, eine irdische Zielsetzung hatte. Seine Weltanschauung schloß die materielle Gleichberechtigung und Gleichheit aller Menschen in sich. Entsprechend dieser Auffassung mußte der Marxismus eine Gesellschaftsordnung anstreben, die überhaupt keine sozialen Ungleichheiten aufkommen ließ. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles wurde die Klassenidee, der Klassenkampf und die Klassenherrschaft propagiert.

Wenn kirchlich charitativer und marxistischer Sozialismus den Begriff „sozial" einseitig als Dienst an den Unterdrückten auslegten und damit menschheitsbeglückende Ziele verfolgten, ohne bei ihrem Streben irgendwie die Volks- und Staatsgemeinschaft zu berücksichtigen, so sieht ein nationaler oder rassischer Sozialismus seine Aufgabe in der Stärkung von Volkstum und Staat.

Entsprechend der Verschiedenheit der Weltanschauung wird die Deutung der Beziehungen „Einzelmensch zu Gesamtheit" eine ganz verschiedene sein und demgemäß zu einer verschiedenen Auslegung des Begriffs „sozial" führen.

Entstehung und Funktion des Sozialprinzips

Je nach Auslegung dieses Verhältnisses entstehen bestimmte soziale Richtlinien (Sozialprinzipien) für die Lebensgestaltung. So entstand aus der christlich-kirchlichen Weltanschauung das mittelalterliche Sozialprinzip, das alle menschlichen Handlungen unter die Autorität der römischen Kirche stellte, — entstand aus der liberalistischen Weltanschauung das Sozialprinzip der Freiheit des Einzelmenschen, — entstand aus der marxistischen Weltanschauung das Sozialprinzip der Gleichheit der Einzelmenschen usw.

Da jedes Sozialprinzip seinen Ausgangspunkt in dem weltanschaulich-bedingten Verhältnis „Einzelmensch zu Gesamtheit" hat, kann sich kein Lebensgebiet seinem Gestaltungseinfluß entziehen.

Angesichts dieser Gestaltungskraft ist es von entscheidender Bedeutung, die jeweiligen Sozialprinzipien, welche die verschiedenen geschichtlichen Entwicklungsabschnitte bestimmten, herauszuarbeiten und sie hinsichtlich ihrer weltanschaulichen Herkunft und praktischen Auswirkung auf die Gesamtgestaltung zu untersuchen. Denn, da nach nationalsozialistischer Auffassung Volk und Staat nur zu voller

Entfaltung gelangen können, wenn der Gestaltung arteigene Entwicklungsgesetze zugrunde liegen, muß die Betrachtung der Geschichte Auskunft darüber geben, wo und wann arteigene oder artfremde Gestaltungskräfte die Entwicklung bestimmten.

Es ergibt sich damit die Möglichkeit, aus erwiesenen Fehlentwicklungen der Vergangenheit für die Gegenwart und Zukunft zu lernen.

Germanische Frühzeit

Germanische Weltanschauung

Die germanische Weltanschauung war naturverbunden und beruhte auf der Erkenntnis einer sinnvollen Naturordnung. Der hohe Stand der frühgermanischen Astronomie, der sich aus dem nach astronomischen Gesetzen angeordneten Bau von Kultstätten ebenso ergibt, wie aus der zeitlichen Festlegung der Feste auf astronomisch bedeutsame Zeitpunkte (Sommer- und Wintersonnenwende, Zeitgleichen) läßt erkennen, daß der uns überlieferten späteren Götterlehre weithin eine Personifizierung jener Naturordnung zugrunde liegt, deren Vorhandensein sich aus der Gesetzmäßigkeit des Gestirnablaufs und des damit zusammenhängenden Kreislaufs der Jahreszeiten ergibt.

In ständigem, hartem Kampf mit Natur und Naturgewalten mußte der Germane sein Leben den Naturgewalten abtrotzen. Die Rauheit der nordischen Landschaft, die schroffen Kontraste der Jahreszeiten, der vernichtende Winter, die Gefahr bei Jagd und Krieg führten ihm das Werden und Vergehen besonders sinnfällig vor Augen. Diese harten äußeren Eindrücke fanden ihren geistigen Niederschlag in dem naturgebundenen religiösen Weltbild der Germanen. Auch die Götter waren nach germanischer Auffassung den ewigen Gesetzen des Wechsels unterworfen, auch über ihnen waltete unerbittlich das Schicksal.

Der Germane hatte damit die Wahl, sich entweder resigniert dem Walten des unerforschlichen Schicksals zu unterwerfen oder aber den Kampf bewußt zur Grundlage der diesseitigen und jenseitigen Zielsetzung zu machen. Auf Grund seiner heldischen Einstellung nahm der Germane den Kampf gegen das Schicksal auf, und der hervorstechendste Charakterzug der germanischen Rasse wurde damit der unbändige Kampf- und Behauptungswille der Persönlichkeit.

Germanische Sozialgestaltung

Durch die bewußte Einfügung in die Naturordnung entstand bei den Germanen neben dem heldischen Trieb zu individueller Behauptung auch die religiös bedingte Anerkennung von Familie, Sippe und Stamm als naturgegebene Formen, als Blutsgemeinschaften.

Wir wissen, daß bei den unteren Einheiten des germanischen Volkstums (Familie, Sippe) ein ausgeprägtes Gemeinschaftsdenken vorhanden war, das zu ganz bestimmten Gemeinschaftsordnungen führte, innerhalb derer die Individualität nicht unterdrückt, sondern ganz bewußt gepflegt wurde. Es ist uns bekannt, daß diese Individualität sich schon im Stammesleben gewalttätig äußerte und zwischen Stamm und Stamm häufig in blutige Rivalität ausartete.

Tacitus, der in seiner Geschichtsschreibung die guten Eigenschaften des germanischen Volkstums: Treue, Sittenreinheit, Großmut, Freiheitswillen, Todesverachtung usw., voll anerkennt, glaubt infolge der häufigen Bruderzwiste, daß bei der germanischen Rasse der starke Individualtrieb jegliches Aufkommen staatsgestaltender Kräfte verhindere. Dieser Irrtum, der lange und verhängnisvoll die Geschichtsschreibung beeinflußte, ist darauf zurückzuführen, daß vom Herrschaftsprinzip des Cäsarentums her, das eine Selbstgestaltung des Volkstums nicht kannte, weil es kein römisches Volkstum mehr gab, Tacitus der individuelle Behauptungs- und Gestaltungswille des Germanen ungeheuerlich vergrößert erscheinen mußte.

In Wirklichkeit war bei unseren Vorfahren ein Gemeinsinn in starkem Ausmaße vorhanden. Er bewirkte die Bildung von Familien-, Sippen- und Stammesgemeinschaften — er ließ religiöse Gemeinschaften auf Grund bestimmter Heiligtümer entstehen und gab damit der Gemeinschaft sakralen Charakter —, er bewirkte die Entstehung gemeinnütziger Rechtsgrundsätze und führte zur Bildung von Rechtsgemeinschaften.

Die Aufgabe der Gemeinschaftsgestaltung wies der Germane der Volksversammlung zu, in der alle freien Männer gleiches Stimmrecht hatten. Für den Kriegsfall wählte man Führer, Herzöge, Könige. Diese suchten bald ihre Machtstellung auch über die Kriegszeiten hinaus zu erhalten, indem sie Gefolgsleute an sich banden. Da im Laufe unruhiger Zeiten sich immer mehr Freie den Fürsten freiwillig unterstellten, entstand die Gefahr, daß diese in der Volksversammlung das Uebergewicht erlangten und damit deren Entscheidungen zu ihren Gunsten beeinflußten.

Diese Möglichkeit vertrug sich nicht mit dem germanischen Freiheitswillen. Daher setzte sich der Brauch durch, das Stimmrecht in direkte Beziehung zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu bringen, da nur von dem wirtschaftlich Freien angenommen werden konnte, daß er unbeeinflußt in der Volksversammlung gemeinnützigen Rat gab. Das Eigentum erlangte also bei den Germanen eine ganz bestimmte sozialpolitische Funktion. Diese erweiterte sich noch dadurch, daß sofort enge Wechselbeziehungen zwischen der Eigentums- und Wehrverfassung entstanden; denn es war selbstverständlich, daß derjenige, der auf Grund wirtschaftlicher Freiheit das Vorrecht der Ratsstimme besaß, sich auch an vorderster Stelle verpflichtet fühlen mußte, mit der Waffe für sein Gemeinwesen einzutreten.

Die frühgermanischen Verfassungen beruhten daher auf freiem Grundeigentum, und dem Germanen wurde wirtschaftliche Freiheit und politische Selbstgestaltung ein unlösbarer Doppelbegriff.

Das germanische Sozialprinzip

Von einer solch losen Verfassung, die lediglich von dem freien Willen des einzelnen zur Gemeinschaft abhing, war es noch ein weiter Weg bis zu der Erkenntnis der Notwendigkeit einer starken Gemeinschaftsverfassung. Viele Voraussetzungen hierfür waren gegeben, denn der germanische Individualtrieb schloß gleichzeitig einen ganz bestimmten Willen zur Gemeinschaftsgestaltung in sich, der durch Blutsverwandschaft allen Gliedern des Volkstums eigen war.

Gemeinschaftsbezogener Entfaltungswille der Persönlichkeit, der zur Forderung wirtschaftlicher Freiheit und politischer Selbstgestaltung führte, und als wesentlichste Auswirkung die Herbeiführung einer allgemeinen Entfaltungsmöglichkeit in sich schloß, war die Kraftquelle des Germanentums.

Aber schwere Kämpfe und Opfer sollten im Laufe der Entwicklung noch erforderlich sein, bis die unbewußte oder bewußte Erkenntnis entstand, daß sich der individuelle Entfaltungswille dem Gemeinsinn unterzuordnen hatte, weil die rassisch bedingte Selbstentfaltung nur im Rahmen einer Blutgemeinschaft möglich ist, bei deren Verfassung die Gemeinschaft in der Rangordnung vor dem Individuum steht. Nicht als Ding an sich, sondern als Voraussetzung der individuellen Entfaltung, die nach außen und innen einer starken Gemeinschaft bedarf, um sich unter deren Schutz in artgemäßem Sinne entwickeln zu können. Zunächst konnte der germanische Gemeinsinn keine staatsbildende Kraft entwickeln, weil die Form noch nicht gefunden war, in der sich der Individualtrieb in die Volksgemeinschaft eingliedern konnte.

Das Mittelalter

Bevor die germanischen gemeinschaftsgestaltenden Kräfte zu arteigener Staatsbildung führen konnten, setzte durch die Christianisierung eine enge Verbindung mit der christlichen Weltanschauung ein. Zugleich kam mit der Katholisierung die römische Staatsidee bei den Germanen zur Anerkennung. Waren es zu Beginn in erster Linie die ethischen Forderungen der christlichen Religion, die dazu beitrugen, den überspitzten germanischen Individualismus zu mildern, und damit eine Staatsbildung zu erleichtern, so erlangte auf deren eigentliche Ausprägung im Laufe der Entwicklung die römisch-katholische Sozialauffassung immer stärkeren Einfluß.

Die römisch-katholische Weltanschauung

Der römisch-katholischen Weltanschauung liegt die Vorstellung einer von Gott gesetzten, den ganzen Kosmos durchdringenden Ordnung zugrunde. Diese kosmische Ordnung ist eine Gliederung in hierarchisch abgestuften Sphären, deren jede den anderen über- bzw. untergeordnet ist, dergestalt, daß aus ihrem Zusammenwirken die Harmonie des Allgeschehens entsteht. Jedem Ding und jedem Geschöpf ist durch die Schöpfungsordnung sein „locus naturalis" (natürlicher Platz) zugewiesen, so daß jede Lebensregung von der einfachsten bis zur höchsten durch ihre Auswirkung der Vollendung des Ganzen dient.

Diese Harmonie des Alls ist durch den Abfall des Satans bzw. durch den Sündenfall des Menschen gestört. Die Weltgeschichte wird somit von der Kirche als der Kampf des Satans gegen Gott betrachtet.

Entscheidend war der Glaube, daß die Seele das wahre Sein des Menschen darstelle, woraus sich als hervorstechendste Aufgabe der katholischen Kirche des frühen und späten Mittelalters ergab, dem Menschen die Wege zur Rettung seiner Seele zu weisen. Um die Welt zu retten, hat Gott in ihr Ordnungen geschaffen, die gegen das Böse zu kämpfen haben. Die vornehmste dieser Ordnungen ist der Staat, der als irdisches Abbild der Gesamtordnung gedacht ist (Augustin: Civitas Dei — Gottesstaat). Entsprechend der kosmischen Ordnung mit ihren hierarchisch abgestuften Sphären muß auch die staatliche Ordnung hierarchisch gegliedert sein (Hierarchie: Rangordnung oder Abstufung der einander übergeordneten bzw. untergeordneten geistlichen Gewalten).

Die römisch-kirchliche Sozialauffassung

Die kirchlich-mittelalterliche Sozialauffassung sieht in diesem Kampf gegen das Böse die wesentliche Aufgabe und das alleinige Recht des Staates. Um diese Aufgabe durchführen zu können, muß der Staat die ihm verliehene Macht an untere Stellen weiterverleihen. So entsteht in seinem Bereich eine hierarchische Gliederung (vom Kaiser bis zum einzelnen Ritter oder Ratsherrn einer Stadt herab), deren wesentlichste Aufgabe eben der Kampf gegen die Sünde ist. Nun kann dieser Kampf nur dann wirklich geführt werden, wenn der Staat nicht etwa selbst Instrument in der Hand des Satans ist, wie z. B. der römische Staat zur Zeit der Christenverfolgung. Um dies zu verhindern, muß er sich restlos der Kirche unterstellen. Der Kaiser, der fiktiv Herr der Welt war, empfängt seine Macht vom Papst.

Hieraus ergeben sich folgende Schemata der kirchlichen Sozialordnung:

1. Die Kirche als Darstellung des Gottesreichs auf Erden: sie war analog der himmlischen Engelhierarchie in die verschiedenen Grade der geistlichen Würdenträger bis herab zum einfachen Priester gegliedert.

2. Der Staat, der seine Macht (das weltliche Schwert) von der Kirche erhielt
und sich ihr angleichen mußte. Auch er war vom Kaiser bis zum letzten Machtträger hierarchisch gegliedert.
3. Die Ordnung der mannigfachen Berufe des bürgerlichen Lebens.
Hier fehlt eine hierarchische Gliederung. Der Mensch hatte darauf zu achten, daß er durch Hingabe an seinen Beruf nicht zu sehr der Welt anheimfiel und dadurch sein Seelenheil verlor. Daher ward das gesamte berufsständische Leben unter die Kontrolle der Kirche gestellt. Der im Beruf stehende Mensch stellte die Plattform dar, auf der sich die kirchliche und staatliche Hierarchie aufbauten.

In dieser römisch-kirchlichen Sozialauffassung zeichnet sich bereits in seinen ersten Ansätzen das spätere „sacrum imperium", das Heilige römische Reich Deutscher Nation mit seiner hierarchisch ständischen Dreigliederung ordo ecclesiasticus (Geistlicher Stand) — ordo politicus (Politischer Stand) — ordo oeconomicus (Wirtschaftsstand) ab.

Das frühmittelalterliche Königtum

Aus der Verschmelzung christlich-sittlicher und germanisch-sozialer Auffassung entstand die erste schöpferische Staatsbildung der Deutschen, das frühmittelalterliche Königtum.

Das christliche Sittengesetz bestimmte die Einzelhandlungen. Es entstand eine patriarchalische (väterliche) Verpflichtung, die es dem Herrschenden oder Besitzenden zum religiösen Gebot machte, für das sittliche und materielle Wohlergehen der ihm anvertrauten Menschen zu sorgen. Desgleichen wurde Wohltätigkeit zum religiösen Gebot für einzelne und Gemeinschaftsgruppen. Darüber hinaus entstanden religiös bedingte sozialpolitische Maßnahmen, die eine gerechte Regelung von Erzeugung und Verbrauch, von Preis und Lohn anstrebten. Wucherpreise oder Fordern von Zinsen wurden als unsittlich verboten. Die christliche Lehre erlangte auf die Gestaltung aller Gemeinschaftsgebiete: Staats- und Kommunalgestaltung, Erziehung, Recht, Wirtschaft, maßgeblichen Einfluß.

Da dieser Einfluß dazu beitrug, den rassischen Individualtrieb einzudämmen, konnte sich nunmehr der germanische Sozialgedanke entfalten. Zugrunde lag diesem die germanische Rechtsauffassung, welche die Leistungsentfaltung der Persönlichkeit in den Mittelpunkt der Staats- und Gemeinschaftsgestaltung stellte. Einzelverordnungen und Richtsätze, die den Anspruch auf Rente eines Besitzers weit hinter den Anspruch des diesen Besitz verwaltenden Leistenden stellen, zeugen von der hohen sittlichen Auffassung ebenso, wie die zahlreichen überkommenen Kulturdenkmäler von der Art des „Sachsenspiegels", der in der lapidaren Forderung „Gemeinnutz geht vor Sondernutz" die Gemeinschaftsinteressen über die Individualinteressen stellt, ohne die letzteren zu verneinen.

Die erste Staatsbildung der Deutschen beruhte auf der Leistungsidee

Die Leistungsidee lag der deutschen Königswahl zugrunde, durch die der Fähigste und Würdigste zum König gekürt werden sollte. Die ursprüngliche deutsche Lehensidee schloß Leistung in sich, denn die Lehen waren nicht erblich, sondern wurden vom obersten Lehensherrn auf Grund von Leistungen vergeben. Für die Wirtschaftsgestaltung war Leistung maßgebend, denn die ersten Zünfte wurden geschaffen, um der besseren Leistung zur Anerkennung und ihrem Träger zum Meister zu verhelfen.

Allgemeine Entfaltungsfreiheit, die untrennbar ist von der Anerkennung der Leistung und von politischer Selbstgestaltung der Volksgemeinschaft, war die tragende Idee germanisch-deutscher Staatsbildung.

Heiliges römisches Reich Deutscher Nation

Wenn auch die römisch-katholische Sozialauffassung in Form der hierarchisch-ständischen Gliederung und eines starken kirchlichen Einflusses das äußere Bild des deutschen Staatswesens bestimmte, so war dennoch innerhalb dieser Formengebung das germanische Sozialdenken lange Zeit bestimmend. Denn einmal erfüllte die germanische Leistungsidee die ständische Form mit ihrem Geiste, und zum anderen beanspruchten die deutschen Kaiser mit Erfolg die Einsetzung der Päpste und der geistlichen Fürsten auf Grund des germanischen Eigenkirchenrechtes.

Erst nach einem jahrhundertelangen Kampf konnte die Kirche das Investiturrecht (Freiheit der Papstwahl durch die Kardinäle und Einsetzung der geistlichen Würdenträger) durchsetzen und damit, wenigstens in der Theorie, ihr Sozialschema in der Form des Heiligen römischen Reiches Deutscher Nation verwirklicht sehen.

Die Verfälschung der germanischen Staatsidee

Die Gemeinschaftsordnung des frühen deutschen Mittelalters beruhte nicht auf dem Wortlaut geschriebenen Rechts oder geschriebener Verfassung, sondern allein auf einer Sozialauffassung, die den germanischen Entfaltungsgedanken in sich barg — sie beruhte auf der sittlich-religiösen Bindung des Individuums.

Solange die Kirche die Ethik der christlichen Lehre zu verwirklichen suchte und sich in allen äußeren Dingen der staatlichen Obrigkeit unterordnete, diente sie der germanischen Staatsgestaltung. Als sie aber im Laufe der Entwicklung die ethischen Grundsätze in der Lebensführung ihrer Würdenträger verleugnete und sich weiter anmaßte, Herrin der weltlichen Obrigkeit zu sein, trug sie an vorderster Stelle zur Vernichtung des germanischen Gemeinschaftsdenkens bei. Denn durch die Machtauseinandersetzungen zwischen Kaisertum und Papsttum verlor die ständisch-hierarchische Ordnung, die geschaffen war, um gegen die Sünde zu kämpfen, immer mehr ihren Sinn und ihre zentrale Bezogenheit. Das Papsttum suchte sie nunmehr gegen das seinem Machtanspruch widerstrebende Kaisertum einzusetzen. Wenn dies auch nicht immer gelang, so mußte schon der Versuch dazu den an und für sich losen staatlichen Zusammenhalt der ständischen Ordnung lockern.

Beide Gründe, der Verlust der Jenseitsbezogenheit der ständischen Ordnung und die fortschreitende Verweltlichung der Kirche, führten dazu, daß nunmehr innerhalb der politischen Hierarchie das Bestreben entstand, die eingenommenen Machtpositionen mit anderen Mitteln sich zu sichern. Zu diesem Zweck wurde zwar die religiöse Begründung der hierarchischen Gliederung beibehalten, auf Grund derer jedem Geschöpf sein natürlicher Platz (locus naturalis) durch die Schöpfung zugewiesen war. Durch die Verweltlichung aber verlor die jenseitsbezogene hierarchische Gliederung völlig ihren Sinn, da nunmehr die aus einem höheren Stand oder einer höheren Stellung entstehende größere religiöse Verpflichtung außer acht gelassen wurde und statt dessen einseitig die damit verbundenen größeren weltlichen Rechte beansprucht wurden.

Es entstand die geburtsständische Auffassung!

Die Preisgabe der Leistungsidee vernichtet die germanische Staatsbildung

Das Umsichgreifen der so entstehenden Selbstsucht wurde begünstigt durch die falsche Herrschaftsauffassung des deutschen Königtums. Dieses hatte vergessen, daß

es als Krönung der germanischen Leistungsidee entstanden war und diese als Kraftquelle des Volkstums und seiner eigenen Herrschaft zu schützen hatte.

Statt dessen übernahm es aus dem römischen Denken, zusammen mit der Romanisierung der Kaiseridee, den römischen Herrschaftsbegriff, der nicht auf Pflicht zur Leistung, sondern auf materieller Erbfolge beruhte. Im Gegensatz zu dem Leistungsschutz des germanischen Rechts kannte das römische Recht vorwiegend nur den Schutz des toten Eigentums. Durch das Vordringen der römischen Auffassung entstand die dynastische Erbfolge, die ihre Herrschaftsrechte immer weniger auf der Verantwortung gegenüber Volk und Volkstum und immer stärker auf Eigentum und Erbfolge aufbaute.

Dieses schlechte Beispiel von oben her bewirkte, daß überall in Staat und Wirtschaft die Selbstsucht des römischen Denkens siegte. Auf allen Gebieten des privaten und politischen Lebens wurden die Gemeinschaftsbindungen gelöst und an ihre Stelle traten Interessentenzusammenschlüsse.

Zünfte und Gilden verwandelten sich von Leistungsgemeinschaften in bevorrechtete Genossenschaften, deren Mitglieder ihre Privilegien als Meister oder Handelsherren eifersüchtig wahrten und den anderen Volksgenossen den Eintritt in ihren Kreis verschlossen. Politische oder wirtschaftliche Macht wurde rücksichtslos mißbraucht, um sich andere Volksgenossen dienstbar zu machen, wurde insbesondere mißbraucht, um mit Hilfe der neuen Eigentumsverfassung des römischen Rechts diejenigen Kreise des Bauerntums und Handwerkertums, die sich einst unter den Schutz von Rittern und Klöstern begeben hatten, in Hörige oder Leibeigene zu verwandeln. Dies bedeutete die Ersetzung des germanisch-christlichen Patriarchalismus durch den spätrömisch-rechtlichen Feudalismus.

Immer steiler wurden innerhalb des deutschen Volkes die Mauern selbstsüchtiger Absonderung der Stände, bis sich endlich die Gemeinschaft der freien Deutschen in den auf Erbfolge, auf einseitigen Vorrechten und einseitigen Pflichten beruhenden geburtständischen Staat des späten Mittelalters und der Renaissance verwandelt hatte.

Staat und Volkstum traten in Gegensatz. Zugleich mit dem Vertrauen in den artfremden Staat ging der wehrpolitische Behauptungswille des Volkstums verloren. Zunehmende politische Ohnmacht und allmähliche Auflösung des Reiches war die Folge.

Das Zeitalter des Absolutismus

Durch den Verlust ihrer kirchlich bedingten Jenseitsbezogenheit verlor die ständische Gliederung ihren inneren Zusammenhang. Ihre Spitze, das Kaisertum, trat in Gegensatz zu seiner hierarchischen Untergliederung. Die Kaiser, deren Herrschaftsautorität auf der religiös-kirchlichen Bezogenheit der Kaiserinstitution beruht hatte, wurden zu Schattenkaisern, soweit sie nicht eigene weltliche Hausmacht zur Durchsetzung ihres Führungsanspruchs einsetzen konnten. Die gleichfalls richtungslos gewordene hierarchische Untergliederung fiel auseinander, da ihre Mitglieder nunmehr versuchten, nach Maßgabe ihrer politischen Macht selbständig zu werden. Die Reichsfürsten verlangten vom Kaiser für ihre früher selbstverständlichen Lehns- oder Reichsdienste Zugeständnisse, die ihre dynastische Macht gegenüber dem Kaisertum vergrößerten. Mit denselben Erpressungsmitteln stärkten die Großen der Länder ihre Sonderrechte gegenüber den Reichsfürsten. Dieser Vorgang wiederholte sich bis zu den kleinsten Adligen und Grundherren. Von oben nach unten bestimmte krasseste Selbstsucht alle politischen Handlungen und löste damit die Rechts- und Ordnungsgrundlagen des deutschen Staatswesens auf.

Die hierdurch zunehmende Ohnmacht des Kaisertums begünstigte das Aufkommen des Faustrechts. Landfriede, Lehnspflichten, Rechtssicherheit und Lebenssicherheit wurden mißachtet und unter die gepanzerten Füße der weltlichen und geistlichen Raubritter getreten. Ueberall bildeten sich innerhalb der Reichsgrenzen auf Grund des Faustrechts neue politische Zwischengestalten. Fürsten, Feudalherren, geistliche Würdenträger und Städte vergrößerten ihre Machtbereiche und ihre Selbständigkeit, und schufen unter Mißachtung des alten Rechts und der alten Verfassung ein neues Willkürrecht, das auf die Ausnützung und Ausbeutung der unteren Schichten zugeschnitten war.

Die gesellschaftliche Gliederung

Trotz dieses anarchischen Kampfes um die politische Macht blieb die äußere Form der gesellschaftlichen Gliederung: geistlicher Stand, politischer Stand, ökonomischer Stand erhalten. Der geistliche Stand war allerdings durch die Verweltlichung (Säkularisierung) an Bedeutung hinter den politischen Stand, der durch den hohen und den niederen Adel repräsentiert wurde, getreten, und der ökonomische Stand hatte sich in Bauernstand und Bürgerstand aufgegliedert.

Um so folgenschwerere innere Wandlungen waren dagegen zu verzeichnen. Das ursprünglich freie Bauerntum war zum großen Teil unter die Hörigkeit von Adel und Geistlichkeit geraten. Der Bürgerstand war von den anderen Ständen scharf gesondert und dazu noch durch Privilegien in Patrizierstand und Handwerkerstand getrennt; neben beiden bildete sich der Stand der bürgerlichen Gelehrten. Auch in den Städten war die freiheitliche Verfassung verloren gegangen, und es hatten sich mit Hilfe der römischen Rechtsauffassung „Patriziergeschlechter" gebildet, welche die städtische Obrigkeit in ihrem Besitz hatten. Hier nahmen die meist blutigen Machtkämpfe zwischen Patriziern und Zünften ihren Ausgang. Die Zünfte ihrerseits schlossen sich scharf gegen die unteren Schichten ab und wahrten eifersüchtig die Vorrechte ihrer Mitglieder als selbständige Meister.

Dieser Geist der Privilegisierung, der das Volk in unzählige Interessenklüngel zerriß, hatte nichts mit der germanischen Leistungsidee gemein, sondern war aus dem materialistischen Denken und der Erbfolge des römischen Rechts entstanden.

Die Stände waren Geburtsstände

Einzig und allein die Geburt entschied über die Standeszugehörigkeit. Wer als Bauer oder Höriger geboren war, blieb Bauer oder Höriger, wer als Bürger geboren war, blieb Bürger und mußte ein bürgerliches Gewerbe ergreifen, wer das Licht der Welt als Adliger erblickte, erlangte durch seine Geburt alle Adelsvorrechte. Ueber die trennenden Mauern dieser geburtsständischen Verfassung hinwegzusteigen, fehlte mit seltenen Ausnahmen (Geistlichenstand und bedingt Gelehrtenstand) die Möglichkeit.

Unter dieser Verfassung mußte mit zunehmender Bevölkerungsdichte die Abgrenzung der Stände immer starrer, die Aufstiegsmöglichkeit für den einzelnen immer geringer und die Vergrößerung unfreier fronender Schichten immer unabwendbarer werden. Da durch diese artfremde Verfassung jegliches Staatsinteresse des breiten Volkes dahinschwand und alle staatsgestaltenden Kräfte versiegten, da der Deutsche nur in einer sittlichen Freiheit schöpferisch ist, mußte die Anarchie des Faustrechts so lange andauern, bis aus ihr selbst heraus sich Abwehrkräfte bildeten.

Der dynastische Absolutismus

Der immer mehr um sich greifenden Anarchie des Faustrechts wurde Einhalt geboten durch den Aufstieg der machtpolitisch Stärksten. Tatkräftige Fürsten rissen mit Hilfe ihrer militärischen Macht oder ihrer politischen Geschicklichkeit große Gebietsteile an sich und zwangen die dort ansässigen politischen Zwischengestalten (Adel und Städte) zunächst zur Anerkennung ihrer politischen Souveränität. Die so entstehenden Dynastien, die wohl innerhalb des alten Reichsverbandes blieben, dachten aber nicht daran, das Kaisertum wieder zum Mittelpunkt einer einheitlichen Reichsgewalt zu machen, sondern versuchten, selbstherrlich zu werden.

Wenn auch diese neue Staatsbildung durch den allgemein vorhandenen Wunsch nach Wiederkehr sicherer Verhältnisse erheblich gefördert wurde, so bedeutete sie noch keineswegs eine grundlegende Wandlung der geburtständischen Verfassung. Die neuen Landesherren standen wohl gegen die privilegierten Zwischengewalten Adel und Städte in heftigem und andauerndem Kampf um die Durchsetzung ihrer politischen Oberhoheit, aber sie konnten aus grundsätzlichen Erwägungen nicht daran denken, auch deren gesellschaftliche Vorrechte gegenüber den unteren Ständen anzutasten. Denn diese Privilegien hatten ja ihren Ursprung und ihre Autorisierung in derselben „gottgewollten Gesellschaftsordnung", aus der die Landesherren die Berechtigung ihrer landesherrlichen Souveränität herleiteten. Die ständische Idee war trotz Wegfall ihrer Jenseitsbezogenheit in den Gehirnen und Herzen noch unheimlich lebendig geblieben.

Noch immer stand im Untergrund alles Handelns, wenn auch nicht mehr in allen Konsequenzen bewußt, so doch ausschlaggebend der mittelalterliche Glaube an jene gottgesetzte, den ganzen Kosmos durchdringende hierarchische Ordnung, innerhalb derer durch die Schöpfungsordnung jedem Ding und Geschöpf sein „locus naturalis", sein Schicksal und seine Aufgabe zugesprochen war.

Das allmählich erfolgte unbemerkte Hinübergleiten der mittelalterlichen ständischen Idee in die geburtständische Auffassung führte im Verein mit dem römischen Rechtsdenken einmal zur Entstehung von Patrimonialstaaten, d. h. von Staatswesen, deren Rechtfertigung auf der Auffassung beruhte, daß der Staat persönliches Erbvermögen des Fürsten und seines Hauses sei. Zum andern aber führte es zur Beibehaltung der geburtständischen gesellschaftlichen Gliederung.

Das patriarchalische Sozialprinzip

Der König war Alleinherrscher (Monarch) und sollte, um der religiösen und kirchlichen Idee, aus der sein Herrschaftsanspruch entstammte, zu genügen, Vater (Patriarch) seines Volkes sein. In diese patriarchalische Begründung wurde auch die geburtständisch-hierarchische Gliederung einbezogen, so daß sich die patriarchalische Herrschaftsform, ausgehend von der Spitze des Staates bis hinunter zum Gutsherrn oder Handwerksmeister und Familienvater, durchsetzte. Ueberall hatte das Haupt der Gemeinschaft nach unten hin nahezu unbeschränkte Bestimmungsgewalt. So war z. B. mit dem Besitz eines Gutes die Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden (Erb-, Guts-, Privatgerichtsbarkeit). So besaß der Meister oder Handelsherr gegenüber seinen Angestellten weitgehend Erziehungs- und Strafbefugnisse.

Die sittliche und religiöse Einstellung der Herrschenden wurde zeitweilig durch Erneuerungsbestrebungen des christlichen Glaubens und besonders durch die Reformation außerordentlich wirksam. Aus seiner religiösen Einstellung heraus handelte der Monarch bei Erlaß seiner Gesetze und Verordnungen sozial — sorgte der Guts-

herr väterlich für das sittliche und leibliche Wohl seiner Gutsuntertanen — genoß der Handwerksgeselle als anerkanntes Familienmitglied im Hause des Meisters Lebensunterhalt und Förderung.

Die allmähliche Erholung des deutschen Volkstums von den furchtbaren Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges ist zum großen Teil der durch die Reformation neubelebten patriarchalischen Auffassung der herrschenden Schicht zuzuschreiben.

Patriarchalstaat und Despotie (schrankenlose Willkürherrschaft) unterscheiden sich nur durch die soziale Auffassung der Herrscher

Der Absolutismus, der theoretisch seine Berechtigung aus dem mittelalterlich-kirchlichen Weltbilde herleitete, verlor ebenso wie einst die ständische Verfassung schnell seine Jenseitsbezogenheit. Mit dem allmählichen Nachlassen der religiösen Haltung, das zum Teil Schuld der kirchlichen Entwicklung war, wandelte sich die patriarchalische Herrschaftsform in die despotische um. (Despot — griechisch. Herr, nicht auf Grund von festgelegten Rechtssätzen, sondern nach Willkür un- umschränkt herrschender Monarch.)

Der Begriff des Gottesgnadentums der Herrscher wurde damit zur leeren äußeren Form, da durch die Säkularisierung die einst damit verbundene religiöse Verantwortung weggefallen war.

Durch keine religiösen Pflichten mehr gehemmt, mißbrauchten nun viele Despoten ihre Macht zur schamlosen Unterdrückung und Ausbeutung ihrer Untertanen. Sie machten nur dort gezwungen halt, wo ihrer Selbstsucht zwischenstaatliche Gewalten, die sich während der Zeit der Anarchie gebildet hatten, entgegenstanden (Feudalherren, d. h. adlige Besitzer großer Ländereien — Feudalgenossenschaften, d. h. Zusammenschlüsse der Adligen zur Wahrung ihrer Standesvorrechte nach oben und unten hin — Patriziergeschlechter in Städten.)

Der Unterschied zwischen den Despoten und den bevorrechteten Zwischengewalten bestand nur in der verschiedenen Größe der politischen Macht, nach unten hin waren die Herrschafts- und Ausbeutungsmethoden dieselben. Diese Methoden änderten sich auch nicht, als es den Despoten gelang, die Zwischengewalten ihrer politischen Macht zu entkleiden; denn sie banden diese nun gesellschaftlich an sich durch Bestätigung ihrer Privilegien.

Der preußische Absolutismus

Eine rühmliche Ausnahme unter der Mehrzahl der deutschen Despoten machte das preußische Herrschergeschlecht und in ihm besonders Friedrich Wilhelm I., der Soldatenkönig, und sein Sohn Friedrich der Große. Der Soldatenkönig gab der Herrschaftsauffassung seines Geschlechts dahingehend Ausdruck: daß der Staat bestehe zum besten aller und der König berufen sei, in unparteilicher Gerechtigkeit über allen Ständen zu walten, das öffentliche Wohl zu vertreten gegen Sonderrecht und Sondervorteil.

Mit rücksichtsloser Gewalt beseitigte der Soldatenkönig die politischen Rechte der Zwischengewalten (Adel und Städte) und richtete gemäß seiner Ankündigung die Souveränität des Königtums wie einen „rocher de bronce“ (Bronzefelsen) auf. An der gesellschaftlichen geburtständischen Gliederung wagte aber weder er, noch sein Sohn Friedrich der Große zu rütteln, teils aus den oben beschriebenen grundsätzlichen Erwägungen, teils weil die außenpolitische Lage Preußens die volle Mitwirkung des Adels bei der Heeresorganisation erforderte.

Ein kurzer Blick auf die gesellschaftlichen Zustände dieser Zeit zeigt die verhängnisvollen Auswirkungen der geburtständischen Verfassung:

Die ländliche Verfassung

Ursprünglich waren die Rechte des Monarchen durch eine ständische Verfassung beschränkt gewesen, die in den protestantischen Landen die Stände: Adel, Bauer und Bürger umschloß und deren Mitwirkungsrecht an der Regierung festlegte. Mit Festigung der absoluten Monarchie waren aber die Stände ihrer politischen Funktion entkleidet worden und hatten lediglich als niedere Verbände noch verwaltungsmäßige Aufgaben. So bei der ländlichen Verfassung. Hier hatte jeder ländliche Kreis seinen Kreistag, an dessen Beratungen in den meisten Provinzen — entsprechend der früheren Auffassung des ordo politicus — nur die adligen Besitzer von Rittergütern und Deputierte der Regierung teilnahmen. Die Hauptaufgabe war die Erhebung der ländlichen Steuern und die Mitwirkung bei der militärischen Aushebung.

Hinsichtlich der ländlichen Verfassung bestimmte das Landrecht, daß jede ländliche Gemeinde eine Gutsherrschaft habe. (In dieser Bestimmung kommt die patriarchalische Auffassung und Herrschaftsform zum Ausdruck.) Die Gutsherrschaft war grundsätzlich nur dem Adelsstand vorbehalten, und die Rittergüter führen den Namen „dominium" (Herrschaft). Die Bauern heißen Untertanen. Sie sind der Herrschaft, wie es im Gesetzbuch steht, Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig; die Herrschaft darf von ihnen den Eid der Treue und Untertänigkeit verlangen.

Den wenigen patriarchalischen Wohlfahrtspflichten der Herrschaft steht ein endloses Pflichtenverzeichnis der Untertanen gegenüber. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder wegziehen noch ihre Grundstücke verpfänden oder veräußern. Entwichene Untertanen samt ihren Kindern kann die Herrschaft zur Rückkehr zwingen. Zur Heirat ist herrschaftliche Genehmigung nötig, die verweigert werden kann. Auf Heirat ohne Erlaubnis steht Gefängnis oder Strafarbeit. Die Kinder der Untertanen dürfen ohne Erlaubnis der Herrschaft weder ein bürgerliches Gewerbe erlernen noch ein Studium ergreifen. Gutseinwohner, die Tagelöhner sind, müssen sich zuerst der Gutsherrschaft gegen gesetzlichen Tagelohn anbieten; Kinder, die in fremde Dienste gehen wollen, bedürfen der Genehmigung dazu. Die Herrschaft hat Anrecht auf Hand- und Spanndienste der Untertanen, die überall verschieden sind. Hier in bestimmten Leistungen festgelegt, dort unbemessen; zum Teil auf Hofarbeit beschränkt, zum Teil auf den Forst, auf Jagd, auf den Markt und auf Botenlaufen ausgedehnt usw.

Entlassung aus der Erbuntertänigkeit braucht nur in gewissen durch das Gesetz bestimmten Fällen zu erfolgen. Die schon dienstfähigen, über 14 Jahre alten Kinder der abziehenden Familie können dann zurückgehalten werden, wenn ihr Verlust nicht durch die neu hinzuziehende Familie wettgemacht wird. Auf faules und widerspenstiges Verhalten steht für Bauern und deren Frauen Gefängnis oder Strafarbeit, für das Gesinde körperliche Züchtigung, Halseisen oder Einsetzen in den Stock.

Die bürgerliche Verfassung

Das Gesetz sagt von dem Bürgerstande, er umschließe alle Einwohner, die ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauernstand gerechnet werden könnten. Die bürgerliche Verfassung ist nur zu verstehen von der altpreußischen Steuerverfassung her. Bei dieser hatte der Bauer die Grundsteuer zu zahlen, der Bürger die Akzise aufzubringen. Die Akzise war eine Verbrauchssteuer, die in einem Tarif mit unzähligen Posten die Abgaben für alles enthielt, was zum Leben nötig war. Um diese Besteuerung durchführen zu können, mußten Gewerbe und Handel in die Städte verlagert

werden, die mit einer Zollmauer umgürtet wurden. Wenn schon durch diese sinnwidrige Absonderung und durch die Schikanen der Akzise, deren unzählige Posten kein Mensch im Kopf haben konnte, Gewerbe und Handel unerträglich beengt wurden, so noch mehr durch die Zölle. Preußen hatte neben Auslandszöllen noch Landzölle von Provinz zu Provinz und innerhalb der Provinzen Binnenzölle — allein in der Kurmark 30 verschiedene.

Die unerträgliche Enge des gewerblichen Lebens wurde noch verschärft durch ein längst veraltetes Zunftwesen, welches den Aufstieg neuer selbständiger Existenzen erheblich erschwerte. Die Ueberspitzung des patriarchalischen Denkens, die auf dem flachen Land zur Einrichtung der Gutsherrschaft geführt hatte, stattete in den Städten den Meister mit weitestgehenden Vollmachten gegenüber Gesellen und Lehrlingen aus, wobei das Gesetz in Streitfällen fast regelmäßig die Partei der Meister ergriff.

Politische Rechte hatte das Bürgertum so gut wie keine, nachdem der Soldatenkönig den Städten die Selbstverwaltung und Magistratswahl genommen hatte. Die Magistratspersonen wurden durch den König eingesetzt und nach ihrer Eignung für das Einziehen der Steuern beurteilt. Sie waren daher größtenteils pensionierte Militärs oder Juristen. In den Garnisonstädten bestand noch ein soldatisches Mitregiment bei Polizeisachen, das dem Adel über das überwiegend adlige Offizierskorps erheblichen Einfluß auf das Bürgertum einräumte.

Die Privilegien des Adels

Das Gesetz nannte den Adel geradeheraus den ersten Stand im Staate und trug Sorge, daß dieser Stand ein Geburtsstand blieb: „Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen." Der Adel ist, wie es weiter hieß, „zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht, vorzüglich berechtigt." (Vorrecht auf Besetzung der Offiziers- und hohen Verwaltungsstellen.)

Die Privilegien des Rittergutes waren grundsätzlich dem Adel vorbehalten. Als Gutsherrschaft hat der Adel das Jagdrecht, in der Mehrzahl der Provinzen ist er von der Grundsteuer ganz befreit oder zahlt weniger als der Bauer. Von Akzise und Zöllen ist er ganz befreit. Er hat kirchliche Rechte und ernennt Pfarrer und Küster. Er hat staatliche Rechte, ihm untersteht Gerichtsbarkeit und Polizei. Er selbst ist nur dem höchsten Gericht der Provinz unterworfen. Ein Adliger, der ein bürgerliches Gewerbe ergreift, geht seiner Adelsrechte verlustigt, „noch mehr findet dieses statt", sagt das Gesetz, „wenn er eine Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volk herabsetzt."

Die Sozialauffassung der großen preußischen Herrscher

Friedrich Wilhelm I. war nach Maßgabe seiner Möglichkeiten bemüht, die Ungerechtigkeiten dieser geburtständischen Verfassung zu mildern. Die Krone verbot das übliche Aufkaufen der Bauernstellen und arbeitete an einer neuen Agrargesetzgebung. Der König wünschte die Erbuntertänigkeit aufzuheben und allen bäuerlichen Besitz in freies Grundeigentum zu verwandeln. Sein Prügelmandat bewahrte die Bauern vor den gröbsten Mißhandlungen. Er schützte die „gemeinen Untertanen" durch strengste Handhabung der vorhandenen Gesetze gegen die früher üblichen Uebergriffe des Adels.

Dieser neuen Staatsauffassung, die den Herrscher zum Dienste am Staat verpflichtete, gab Friedrich der Große mit den Worten Ausdruck: „Der Fürst ist der erste Diener des Staates." Welch eine gewaltige Wandlung gegenüber der despotischen Staatsauffassung des französischen Sonnenkönigs, Louis XIV. „l'état c'est moi" (Der Staat bin ich).

Dieser Sozialismus war aber infolge der bestehenden Verfassung eng an die Persönlichkeitswerte des jeweiligen Herrschers gebunden.

Die unerhörte Bedrückung durch die geburtständische Verfassung: die Hörigkeit des Bauernstandes, der Gewerbe- und Handelszwang des Bürgers, das wirtschaftsbeengende Steuer- und Zollsystem, die Fernhaltung des Volkes von allen öffentlichen Angelegenheiten, die Ueberheblichkeit des Offiziersstandes und die Privilegierung des Adels wurden nur ertragen, weil der übermäßige Zwang der außenpolitischen Zustände einen Militärstaat erforderte, dessen Verfassung auf ständige Kriegsgefahr abgestimmt sein mußte.

Das preußische Heer, das unter solchen geradezu ungeheuerlichen Opfern des Volkstums geschaffen wurde, rechfertigte die Mittel und Methoden seiner Entstehung in dem siegreichen Behauptungskampf Friedrichs des Großen. Nach der außenpolitischen Sicherung Preußens aber hatte die altpreußische Verfassung um so weniger Berechtigung mehr, als unter den schwachen Nachfolgern Friedrichs des Großen wieder der frühere Mißbrauch dieser Verfassung sich einbürgerte. Infolge dieser sozialen Mißstände konnte in Preußen weder Staatsgesinnung geschweige denn ein volkstumhafter Wehrwille entstehen, so daß die preußische Armee ein leichtes Opfer des französischen Imperators Napoleon wurde. Militärisch niedergeworfen und des größten Teils seiner Provinzen beraubt, siechte Preußen hoffnungslos dahin, bis ihm in dem Reichsfreiherrn vom Stein ein Retter erstand.

Der deutsche Sozialismus des Freiherrn vom Stein

Von Beginn seiner preußischen Laufbahn an, die zu stolzer Höhe führen sollte, strebte Stein unerschütterlich und zielsicher der Verwirklichung des deutschen Gesellschaftsideals zu, das er lebendig in sich trug und das eine möglichst umfassende Entfaltung des Individuums in kultureller, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zur Stärkung der Nation verlangte, um damit das natürlichste und sittlichste Interessenverhältnis zwischen Staatsbürger und Staat herbeizuführen. Wie eine Auferstehung des anfangs erwähnten altgermanischen Grundsatzes, daß nur der wirtschaftlich Freie rat- und waffentüchtig sei, klingt Steins staatsgestaltende Erkenntnis:

„Die alte deutsche Verfassung ist auf Grundeigentum aufgebaut."

Stein erkannte als erster unter den deutschen Staatsmännern die engen Wechselbeziehungen zwischen Staatsgesinnung, Wehrwillen, Sozialverfassung, Wirtschaftsverfassung. Nach seiner Auffassung waren freier Grundbesitz und Aufstiegsmöglichkeit einerseits, verantwortliche Mitwirkung bei der öffentlichen Verwaltung andererseits die Mittel um einen starken Nationalsinn und Wehrwillen des Volkstums hervorzurufen. In knappen und wuchtigen Sätzen sprach er diese Erkenntnis aus:

„Es kommt nur darauf an, möglichst viel Existenzen das denkbar höchste Maß wirtschaftlicher Freiheit zu geben."

„Ob sich der dritte Stand (Bauernstand) dem Staate ablehnend gegenüberstellt oder sich in den Staat einreiht als Staatsbürger, hängt von der Boden- und Eigentumspolitik des Staates ab."

„Wer den Boden mobilisiert, löst ihn in Staub auf."

Entsprechend diesen Erkenntnissen waren die Reformpläne Steins.

Stein fordert einen freien Bauernstand

Er verlangt für die Bauern:

Aufhebung der Erbuntertänigkeit, Ablösung des Frondienstes und der Fronlasten
Ausstattung mit Grundeigentum, freie Eigentumsverfügung.

Stein fordert Aufstiegsmöglichkeit für die Gewerbetätigen

Aufhebung des Gewerbe- und Handelszwanges der die Gewerbe auf die Städte beschränkte.

Aufhebung der Zollmauern zwischen Provinz und Provinz und innerhalb der Provinzen.

Aufhebung der komplizierten Akziseordnung und Ersatz durch eine einfachere und gerechtere Steuer.

Beseitigung der adligen und sonstigen Steuer- und Wirtschaftsprivilegien.

Beseitigung der Zunftmißbräuche und der Monopole.

Einrichtung von staatlich geförderter Fachausbildung, um die Aufstiegsmöglichkeiten zu erhöhen.

Wege- und Kanalbau, Förderung des Fabrikwesens, der Bergwerke, der Gewerbe, des Handels, um die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zu fördern und damit auch das wirtschaftliche Vorwärtskommen jedes einzelnen Staatsbürgers zu erleichtern.

Stein fordert Selbstverwaltung

Gleichzeitig traf er Maßnahmen, um die so entstehenden wirtschaftlichen Freien in Selbstverwaltungskörpern zusammenzufassen, denn nach Steins Auffassung waren diejenigen, die sich Eigentum durch Leistung erwarben, auch für die öffentliche Verwaltung geeigneter als eine lebens- und wirtschaftsfremde Bürokratie. Zu diesem Zweck schuf er ein neues Städterecht mit städtischer Selbstverwaltung und leitete auf dem platten Lande die Schaffung von Selbstverwaltungskörpern ein, zu denen die Bauern herangezogen wurden. Begleitet waren diese Maßnahmen von einer Hebung des gesamten Unterrichtswesens einschließlich der Fachausbildung, denn Stein betonte häufig, daß neben den sozialen Maßnahmen auch die **Erziehung zur Schaffung von Staatsgesinnung** einzusetzen sei. Kein Gesellschaftsgebiet, keine staatliche Institution, kein Verwaltungszweig, kein Wirtschaftsgebiet blieb von dem gewaltigen Willen des Staats- und Sozialreformers Stein unberührt.

Schon das Bekanntwerden dieser geplanten Sozial- und Wirtschaftsreform, die im wesentlichen auf der Schaffung einer volksumfassenden Aufstiegsmöglichkeit und auf der verantwortlichen Heranziehung des Volkes zur Selbstverwaltung und Selbstgestaltung beruhte, löste einen solchen Nationalsinn und Wehrwillen aus, daß es dem darniederliegenden, ausgesaugten und entwaffneten Preußen gelang, in den Freiheitskriegen das napoleonische Joch abzuwerfen.

Das 19. Jahrhundert

Der Steinsche Reformplan und der Widerhall, den er im preußischen Volke und bei allen deutschen Patrioten fand, war ein Zeichen der völkischen Selbstbesinnung, die sich auch weiterhin kraftvoll äußerte. Noch nie war die Sehnsucht des deutschen Volkes nach einer art- und zeitgemäßen Verfassung so stark gewesen wie in den Zeiten der Freiheitskriege. Trotzdem versuchten die an einem ständischen Gesellschaftsaufbau interessierten Kreise unter Führung des reaktionären habsburgischen Kaiser-

tums ihm nochmals eine religiöse Untermauerung zu geben, sowohl im protestantischen wie im römisch-katholischen und griechisch-katholischen Europa.

Es entsteht **die heilige Allianz!**

In Preußen verbindet sich diese Absicht mit der lebendig gebliebenen Gesellschaftsform des Patriarchalismus. Es bildet sich die Auffassung vom christlich-konservativen Staat, in dem der König, unterstützt von seinem Adel, auf dem Boden der evangelischen Landeskirche gleichsam als Vater für seine Landeskinder sorgt. Er fühlt sich als ein von Gottes Gnaden eingesetzter Herrscher, der allein Gott für das Wohl seines Landes verantwortlich ist.

Ueberall in Deutschland versuchte der Absolutismus erneut seine Herrschaft zu festigen. Gegen diese dynastische Bevormundung, die in allen Dingen des Lebens: in Glauben, Wissenschaft, Erziehung, Recht, Politik, Wirtschaft usw. die Selbstgestaltung des Individuums und des Volkes ausschalten wollte, hatte sich längst eine Befreiungsbewegung eingeleitet, die nun in der Form des „Liberalismus" sich konstituierte.

Die liberalistische Weltanschauung

Die Vernichtung der Entfaltungsmöglichkeit, wie sie im Ausgang des Mittelalters und der nachfolgenden absolutistischen Periode stattfand, hatte längst den begreiflichen Wunsch nach einer Beseitigung dieser unerträglichen Beengung entstehen lassen. Da die ständische Gesellschaftsordnung ihren Herrschaftsanspruch auf religiös-kirchliche Autorität stützte, war es selbstverständlich, daß auch diese freiheitliche Bewegung ihre Berechtigung weltanschaulich zu erhärten versuchte. Renaissance, Humanismus, Aufklärung, die Naturrechtslehre, die Theorien der französischen Revolutionsphilosophen, der deutsche Idealismus usw. mündeten alle in die Forderung einer möglichst umfassenden Freiheit ein.

Grundsatz der Aufklärung und später des Idealismus war, daß der natürliche Mensch gut sei und infolgedessen auch gut handeln werde, sowie er die Erkenntnis des Guten sich erworben habe und nach Loslösung von allen gesellschaftlichen Bindungen Handlungsfreiheit erlange. Daher war man naiv genug, zu glauben, daß der Mensch ohne eine vorgeschriebene Norm allein aus sich heraus das Gute verwirklichen könne, und schuf eine Gesinnungsethik, welche dem einzelnen Menschen vollständige Entschluß- und Handlungsfreiheit gab.

Das liberalistische Sozialprinzip

Ohne sich zu überzeugen, ob die Voraussetzung „der natürlichen Güte der freien Persönlichkeit" auch wirklich zutraf, bekannte sich der Liberalismus zu der Parole der Freiheit und forderte die weitestgehende Befreiung der Individuen aus allen vorhandenen staatlichen, natürlichen, sittlichen und religiösen Bindungen.

Hinsichtlich der Wirtschaftsgestaltung nahm der Liberalismus an, daß man es nur dem einzelnen Wirtschaftstätigen überlassen müsse, ungestört seinen Interessen nachzugehen, um damit am sichersten zu einer allgemeinen Leistungsentfaltung und zu einer fruchtbaren Volkswirtschaft zu gelangen. Weiter wurde angenommen, daß die Verfolgung der Sonderinteressen zwar zu Gegensätzen zwischen allen Wirtschaftstätigen führen würde, daß aber diese Gegensätze im freien Spiel der Kräfte sich so lange gegenseitig bekämpfen würden, bis die Vernunft die Erkenntnis entstehen lasse, daß ein gerechter Ausgleich für alle Teile das beste sei. Zur praktischen Erläuterung mag folgendes Beispiel dienen:

Der Unternehmer hat ein selbstsüchtiges Interesse an niedrigen Löhnen, der Arbeiter an hohen. Die Entscheidung überläßt der Liberalismus dem freien Spiel der Kräfte und folgert: Der Arbeiter wird sich gegen zu niedrigen Lohn selbst wehren. Er wird zunächst weniger arbeiten, so daß der Unternehmer einsehen muß,

daß es zweckmäßiger ist, den Leistungswillen durch höheren Lohn anzuregen. Sollte der Unternehmer dies kurzsichtigerweise nicht tun, so werden sich seine Arbeiter zusammenschließen, um auf dem Wege der Koalition mittels Streikdrohung oder Streik höhere Löhne zu erzwingen. Bei zu hohen Lohnforderungen der Arbeiter wiederum werden sich die Unternehmer zusammenschließen, um durch Aussperrungsdrohung oder Aussperrung ungerechtfertigte Lohnerhöhungen zurückzuweisen. Da letzten Endes aber Unternehmer und Arbeiter gleichmäßig an einer Fortführung der Arbeit interessiert sind, so wird ihnen ihre Vernunft sagen, daß es das beste ist, einen beiden Teilen gerecht werdenden Ausgleich anzustreben.

Die Harmonie des freien Kräftespiels

Auf solche Weise, folgerte der Liberalismus weiter, wird im ganzen gesellschaftlichen Leben durch die Befreiung der Individuen und den Interessenkampf ein vernunftgemäßer und gerechter Ausgleich eintreten. Ueberließ der Liberalismus in dieser Erwartung die Wirtschaft dem freien Spiel der Kräfte, so legte er ebensowenig der Staatsgestaltung ein sittliches Prinzip zugrunde. Er wies also nicht dem Staate die Aufgabe zu, für das Gemeinwohl einerseits und die Ueberbrückung der sozialen Gegensätze andererseits Sorge zu tragen, sondern er unterstellte auch das politische Leben dem freien Spiel der Kräfte. Dazu forderte er für alle Staatsbürger gleiche politische Rechte und legte alle Verfassungsbefugnisse in die Entscheidungsgewalt des Parlaments, in der Hoffnung, daß sich auch dort, ebenso wie in der Wirtschaft, ein gemeinnütziger Ausgleich der Interessen vollziehen würde.

Das liberalistische Sozialprinzip beruhte also auf der Erwartung, daß die Befreiung der Individuen über die Harmonie des Spiels der freien Kräfte zu einer selbsttätig entstehenden gerechten Wirtschafts-, Staats- und Sozialordnung führen werde.

Das Versagen der liberalistischen Ordnung

Traf diese Voraussetzung nicht zu, so mußte das schließlich zu einem Kampfe aller gegen alle, zu einer Verewigung der Gegensätze und zu einer wechselseitigen Bindung aller wirtschaftlichen und politischen Kräfte führen.

Da die liberalistische Auffassung keine Gemeinschaftsbindungen und Gemeinschaftspflichten kannte, sah der Unternehmer in seinem Konkurrenten einen Feind. Das Kampfmittel war Preisunterbietung. Solange diese auf Grund besserer (gleich billigerer) Herstellungsleistungen erfolgte, war der Preiskampf gleichbedeutend mit Leistungswettbewerb und diente der Volkswirtschaft. Sehr schnell verkaufte aber der kapitalstärkere Unternehmer unter seinen Gestehungskosten (Preisdumping), um den kapitalschwächeren Konkurrenten entweder zu vernichten oder aus marktgünstigen Absatzgebieten zu verdrängen. Absicht war in beiden Fällen die Erzielung einer Monopolstellung, die ihn in die Lage versetzte, der Verbraucherschaft die Preise zu diktieren.

An die Stelle der Leistung tritt das spekulative Kapital

Viele kleine und mittlere Unternehmer, die leistungsfähiger, aber kapitalschwächer waren, wurden die Opfer des Preisdumpings (spekulative Unterbietung) kapitalstarker Konkurrenten. Hinter die so entstehenden Monopolwerke trat infolge ihrer gesicherten Rentabilität schnell das spekulative Bankenkapital. Damit konnte die vernichtende Waffe des Preisdumpings immer umfassender und rücksichtsloser eingesetzt werden, bis endlich riesige Mono-

polwerke oder Konzerne entstanden, welche weite Teile der Produktion beherrschten und ihre Vormachtstellung zu willkürlichen Preiserhöhungen mißbrauchten.

Entstehung von Preiskartellen

Soweit das Preisdumping nicht zur Monopoltendenz führte, begünstigte es die Entstehung von Preiskartellen. Denn um nicht samt und sonders dem ruinösen Schleuderwettbewerb zu unterliegen, schlossen sich die Unternehmer vieler Produktionszweige zu dem Zwecke von Preisverabredungen zusammen. Da diese Kartellpreise naturgemäß auf die leistungsschwächeren Kartellwerke abgestimmt sein mußten, entstand auch hier eine Preiserhöhung, die auf Kosten der Kaufkraft der Volksgemeinschaft ging. In Wirklichkeit bedeutete diese Preiskartellierung die Ausschaltung des Leistungswettbewerbes und damit die Schaffung einer gesicherten Rentabilität für die kartellierte Unternehmerschaft, die gleichbedeutend mit ihrer Bevorrechtigung war.

Entstehung der spekulativen Quotenpolitik

Die Preiskartellierung war häufig mit einer Quotenfestsetzung verbunden. D. h. jedes Kartellwerk durfte auf Grund von Vereinbarungen nur eine bestimmte Menge produzieren, damit möglichst viele Kartellwerke künstlich erhalten werden konnten. Ganz abgesehen davon, daß bei der Bildung der Kartelle sich die kapitalstarken Werke höhere Quoten erzwangen, entstand aus der Quotenfestlegung die Möglichkeit des Quotenraubs. Kapitalstarke Raubritter der Industrie- und Bankenwelt errichteten auf vielen kartellierten Gebieten Industriewerke mit einem hohen Produktionsvermögen, ohne sich vorher im geringsten um die Sicherung des Absatzes zu bemühen. Dann erklärten sie den Quotenkartellen: „Schon, wenn wir euch zu Selbstkosten Konkurrenz machen, bedeutet das schwere Verluste für euch, denn unser Werk ist modern und leistungsfähiger als die meisten eurer Kartellwerke. Darüber hinaus können wir so und so viel beim Schleuderkampf zusetzen. Ueberlegt, was vorteilhafter für euch ist: die Verluste eines langen Preisdumpings oder Ankauf unseres Werkes bzw. Aufnahme in euren Verband mit einer entsprechend hohen Quote!"

Durch diese Erpressungspolitik entstand auf vielen Produktionsgebieten eine enorme Uebertechnisierung und Produktionskapazität, die schon in Konjunkturzeiten nicht voll ausgenützt werden konnte, geschweige in Krisenzeiten. Die Folge war eine erhebliche Preissteigerung, da die Kartellierung ja den vorhandenen Produktionsapparat ohne Rücksicht auf die Absatzmöglichkeit erhielt und mittels Preiserhöhungen rentabilisierte.

Die Herrschaft des ausbeutenden Kapitalismus

Ausgehend von der Möglichkeit willkürlicher Preisgestaltung, erlangte das ausbeutende Kapital auf dem Wege über Monopolisierung, Kartellierung und spekulative Quotenpolitik immer größeren Einfluß, bis zu einem späteren Zeitpunkt die Banken ihre nahezu unumschränkte Herrschaft über die industrielle Produktion aufrichten konnten und damit einen Einfluß auf die Produktions- und Preisgestaltung erlangten, der außerhalb des volkswirtschaftlichen Aufgabenbereichs des Bankwesens liegt. Zahlreiche kleine und mittlere Unternehmer wurden die Opfer dieser raubkapitalistischen Vertrustung und Monopolisierung. Der Schaden für die Volkswirtschaft war in jeder Beziehung schwer. Denn einmal entstand durch die Erhöhung des Preisniveaus eine Verkleinerung der allgemeinen Kaufkraft und zum anderen mußte es moralvernichtend wirken, daß nicht die Leistung, sondern spekulative Preispolitik für Besitz und Erweiterung der Produktionsstätten ausschlaggebend wurde. Nachdem auf diese Weise der Besitz immer mehr die Zusammenhänge mit der Leistung verlor, war die Ent-

stehung unüberbrückbarer sozialer Gegensätze nicht mehr aufzuhalten, da nunmehr der Arbeiter schon von der Seite der Preispolitik her im Unternehmer den ausbeutenden Kapitalisten erblicken mußte.

Die liberalistische Lohngestaltung

Entsprechend der Auffassung vom freien Spiel der Kräfte überließ der Unternehmer die Lohngestaltung dem Spiel von Angebot und Nachfrage, was bei dem schnell entstehenden Ueberangebot von Arbeitskräften zu einem starken Lohndruck führte. Der Arbeiter suchte sich hiergegen durch Zusammenschluß und Tarifkämpfe zu wehren. Abgesehen davon, daß die Tarifierung einen starren Massenlohn bedeutete und dem Arbeiter den wirtschaftlichen Aufstieg durch Leistungsentfaltung verschloß, hing der Ausgang der Tarifkämpfe von den geldlichen Reserven ab, über welche die Gewerkschaften der Arbeiter oder Unternehmer verfügten. Die daher häufig zuungunsten der Arbeiter ausgehenden Lohnkämpfe trugen zu einer Verschärfung der sozialen Gegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer bei, die sich naturgemäß steigerte, als große Teile der Unternehmerschaft, wie eben beschrieben, zur politischen Preisgestaltung übergingen. Denn es entstand damit die neue Gefahr für die Arbeiterschaft, daß die Kaufkraft der mühsam erkämpften Tariflöhne jederzeit durch willkürliche Preiserhöhungen reduziert werden konnte.

Die wirtschaftlichen Gegensätze erweitern sich zu politischen Gegensätzen

Nachdem Preis- und Lohngestaltung immer weniger durch die Leistung und immer stärker durch die Machtpolitik der Arbeiter- und Unternehmerverbände bestimmt wurde, mußte sich naturgemäß auch die Auffassung über das Wesen der Wirtschaft ändern.

Die Wirtschaft wurde daher nicht mehr als Leistungsproblem, sondern als machtpolitisches Lohn- oder Preisproblem angesehen.

Da über den Ausgang des selbstsüchtigen Interessenkampfes: „Preis gegen Lohn", „Besitz gegen Nichtbesitz", letzten Endes die staatliche Macht den Ausschlag gab, mußte sich zwangsläufig auch die Staatsauffassung ändern. Die staatliche Macht wurde in der öffentlichen Meinung immer mehr ihres objektiven, gemeinnützigen Charakters entkleidet und am Schluß dieser Entwicklung ganz offen angestrebt, um mit Hilfe ihres Besitzes eine Bevorrechtigung des Lohnes bzw. des Preises sicherzustellen.

Entstehung der konstitutionellen Monarchie

Schritt für Schritt hatte der durch den Liberalismus erweckte Freiheitswille des Volkes die Umwandlung der absoluten Monarchie in die konstitutionelle erkämpft. (Verfassungsmäßig beschränkte Gewalt des Monarchen.) Aber die Schaffung aller verfassungsmäßigen Einrichtungen war nicht imstande gewesen, die vorhandenen sozialen Gegensätze zu überbrücken, weil die Einheit einer staatsgestaltenden Idee fehlte. Denn zwei Gestaltungsprinzipien standen sich die ganze Zeit in schärfstem Gegensatz gegenüber: das patriarchalische Sozialprinzip der Könige, das sich in absolutistischem Denken und im Gottesgnadentum der Herrscher äußerte, und das liberalistisch-freiheitliche Prinzip des Bürgertums.

Die konstitutionelle Monarchie hatte in ihren letzten Vertretern wohl den ernsten Willen, die sozialen Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Sie versuchte durch

gewisse Verfassungskonzessionen den Freiheitswillen zu beschwichtigen und durch Arbeitsgesetzgebung, Sozialversicherung usw. die Arbeiter vor Ausbeutung zu schützen und ihre Lage zu verbessern. Das letztere versuchte in engster Verbindung mit der Krone auch die evangelische Kirche. Aber beide unternahmen ihren Versuch von der falschen Ebene des „Patriarchalismus" her.

Der König wollte gleichsam als Landesvater seinen Untertanen Wohltaten zukommen lassen, wo diese Rechte verlangten.

Die Kirche versuchte durch die Botschaft der Liebe und der Verantwortung für den Nächsten das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter zu einem patriarchalischen Vertrauensverhältnis zu gestalten. Sie erkannte dabei überhaupt nicht, daß durch die Wandlung der Wirtschaftsstruktur alle Voraussetzungen dafür fehlten. Denn infolge der Kapitalisierung empfingen viele Unternehmer ebenso wie die Generaldirektoren der großen Werke ihre Befehle von einer Aktienmajorität, die an dem Wohlergehen der Arbeiter nicht das geringste Interesse hatte und nach überstaatlichen Gesichtspunkten ohne jede völkische Rücksicht arbeitete.

Auf diese Weise mußte alles, was aus patriarchalischem Denken heraus geschah, wirkungslos bleiben. So kam es, daß unter der scheinbar starken Ordnung der konstitutionellen Monarchie in Wirklichkeit ein großes Chaos vorhanden war.

Die wirtschaftliche Befreiung führte zur Erstarkung des Bürgertums, das seine Ansprüche immer lauter anmeldete. Die Bauernschaft verarmte zusehends und wanderte nach den Städten ab. Die Arbeiterschaft wuchs dadurch. Sie fühlte sich unsicher und entrechtet, zumal durch die Abwanderung in die Stadt an die Stelle der patriarchalischen ländlichen Ordnung die liberalistische trat. Immer dringender wurde die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung.

Da alle weltanschaulichen Voraussetzungen dafür fehlten, gewann der Radikalismus an Boden. Das Bürgertum entwickelte einen überspitzten Liberalismus. Da ihm innerhalb des ständischen Sozialschemas die politischen und gesellschaftlichen Rechte fehlten, schuf es auf Grund seiner wirtschaftlichen Vormachtstellung eine neue Gesellschaftsschicht. In ihr galt nur der Mensch, der sich im Kampfe des Lebens restlos durchsetzte. Prinzip dieser Gesellschaftsschicht war die Unabhängigkeit von irgendwelchen Ordnungen, z. B. von Kirche und Staat.

Dadurch entsteht, aufgebaut auf der Lehre vom Spiel der freien Kräfte, eine neue Gesellschaftsordnung, die notwendigerweise die Bildung von Berufsständen in sich schließt. Diese Berufsstände sind nunmehr reine Interessengemeinschaften geworden zur machtpolitischen Durchsetzung möglichst großer wirtschaftlicher Sondervorteile. Am klarsten erkannt ist diese Konsequenz im Marxismus, der den Stand als Klasse bezeichnet und im Klassenkampf den Inhalt der Geschichte überhaupt sieht.

Das Marxistische Sozialprinzip

Marx spricht, da ihm jede religiöse oder ethische Ideologie fehlt, klar aus, daß die Selbstsucht das Prinzip der Standes- oder Klassenbildung ist und hat damit für seine Zeit ein gewisses Recht. Er glaubt, die vom freien Kräftespiel her drohende Arbeiterentrechtung würde durch das Privateigentum hervorgerufen, anstatt zu erkennen, daß der Mißbrauch des Eigentums lediglich die Folge eines selbstsüchtigen Wirtschaftsdenkens ist. Infolgedessen hofft er über Klassenkampf und Klassendiktatur die eigentumslose, klassenlose und staatenlose Gesellschaft herbeiführen zu können, die ihm als Zukunftsideal vorschwebt.

In Deutschland führte die Verschmelzung von Liberalismus und Marxismus zur Aufrichtung der *Novemberrepublik*, unter deren Herrschaft die befreite Selbstsucht sich immer stärker auswirkte und zu solchen Leistungsverweigerungen, Gegensätzen und Kräftebindungen auf allen Gebieten führte, bis endlich in dem totalen Zusammenbruch des wirtschaftlichen und politischen Lebens der Bankrott dieser Weltanschauung offenkundig wurde.

Das bolschewistische Sozialexperiment

Der Bolschewismus beseitigte als erstes den Privatbesitz an Produktionsmitteln durch Enteignung und Verstaatlichung der Produktion. *Alle früheren Aufgaben der Privatwirtschaft: Produktionsgestaltung, Absatzregelung, Preis- und Lohngestaltung usw. gingen damit auf die staatliche Wirtschaftsbürokratie über.* Gleichzeitig erfolgten Versuche in Richtung einer Lohnangleichung.

Da der Bolschewismus „versäumt" hatte, durch Erziehung die menschliche Selbstsucht zu überwinden und da es ihm infolgedessen nicht gelang, eine neue *Leistungsmoral* hervorzurufen, die Leistungen um der Leistung willen vollbrachte, bewirkte die Nivellierung der Löhne und Einkommen eine *Leistungsnivellierung* nach unten hin. Denn der Leistungsfähigere hatte keinerlei Interesse, seine Leistung voll zu entfalten, wenn er sah, daß der Faule neben ihm ebenso viel erhielt wie er selbst. Wenn schon alles gleich sein sollte, so war nicht einzusehen, weshalb nicht auch die Leistungen gleich sein sollten. Jegliche Leistungsinitiative und Verantwortungsfreudigkeit mußte unter diesem System absterben.

Versagen der staatlichen Wirtschaftsbürokratie

Zu dieser menschlichen Leistungsverweigerung auf allen Gebieten kam noch das totale Versagen der staatlichen Wirtschaftsbürokratie. Diese erwies sich als außerstande, durch staatliche Erlasse und Befehle, durch mechanistische Produktionsplanung und durch mechanistische Produktionsverteilung den seinem Wesen nach organischen, millionenfach verästelten Leistungsaustausch der Wirtschaft so regeln zu können, daß eine auskömmliche Fruchtbarkeit der Volkswirtschaft sichergestellt wurde.

> *Der wirtschafts- und volksvernichtende Verlauf des bolschewistischen Experiments beweist, daß das Sozialprinzip der materiellen Gleichberechtigung aller Menschen trotz rücksichtslosesten staatlichen Terrors weder in der Lage ist, den Leistungswillen der Wirtschaftstätigen hervorzurufen, noch die private Initiative durch staatliche Funktionäre zu ersetzen.*

Durch dieses Versagen der bolschewistischen Wirtschaftsordnung wird die marxistische Ideologie, die schon einer weltanschaulichen und wissenschaftlichen Prüfung nicht standhält, nun auch von der Seite des praktischen Lebens verworfen.

Die Lehren der Vergangenheit

Die vorgenommenen Untersuchungen beweisen, daß vom Mittelalter an der deutschen Staatsgestaltung, von einigen Ansätzen zu grundsätzlich neuer Gestaltung abgesehen, die *ständische Idee* zugrunde lag. Wenn die ständische Idee, die dem katholisch-mittelalterlichen Weltbild entstammt, es schon zu den Zeiten, da sie jenseitsbezogen war, nicht vermochte, zu einer wirkungsvollen Ordnung und einer sozialen Gerechtigkeit zu führen, so erst recht nicht, nachdem sie ihre Jenseitsbezogenheit verloren hatte. *Besonders das 19. Jahrhundert liefert den*

Beweis, wie verhängnisvoll die Auswirkungen geburtsständischen oder berufsständischen Denkens für das deutsche Volk sind. Der Bolschewismus und die Zeit von 1918—1933 sind warnendes Beispiel für die letzten Auswirkungen dieses Denkens. Hieraus geht klar hervor, daß es sinnlos wäre, irgendwie zu versuchen, die alten ständischen Ordnungen in umgewandelter Form lebendig zu machen, da die weltanschaulichen Voraussetzungen hierfür in Deutschland nicht gegeben sind.

Die Weltanschauung ist das Schicksal

Die Lehren der Vergangenheit beweisen unwiderlegbar die engen Zusammenhänge zwischen Weltanschauung und praktischer Gestaltung. Besonders aus den Beispielen des Liberalismus und Marxismus ergibt sich, daß jeder Weltanschauung eine ganz bestimmte soziale Gestaltungsidee entspricht, die zur Entstehung entsprechender Grundsätze für Lohn- und Preisgestaltung führt (weltanschaulich bedingtes Entschädigungsprinzip). Wie weiter nachgewiesen wurde, entstand aus der liberalistischen Lohn- und Preisgestaltung, ebenso wie aus der marxistischen zwangsläufig eine ganz bestimmte Wirtschafts- und Produktionsstruktur. Da ein Staatswesen, dessen Gestaltung eine bestimmte Weltanschauung zugrunde liegt, ganz selbstverständlich bemüht sein wird, Forschung, Wissenschaft, Erziehung, Recht usw. für die Verwirklichung seines Sozialprinzips einzusetzen, so läßt sich die obige Erkenntnis erweitern:

„Jede weltanschauliche Idee verlangt die einheitliche Gestaltung aller Teilgebiete des Gemeinschaftslebens."

Wenn nun die aus der Weltanschauung entspringende Formengebung keine auskömmliche Fruchtbarkeit der Volkswirtschaft im Verein mit dem Gefühl einer sozialen Gerechtigkeit hervorruft, so muß das Versagen des praktischen Lebens die Autorität der Weltanschauung und damit die staatliche Autorität erschüttern. So führte das totale Versagen der liberalistischen Wirtschaftsordnung in Deutschland zu einer Widerlegung der liberalistischen Weltanschauung und trug entscheidend zu einer Beseitigung der liberalistischen Staatsform bei. Ebenso gefährdet heute die Unfruchtbarkeit der bolschewistischen Gesellschaftsordnung die Autorität der kommunistischen Ideologie. Da diese letztere eine ganz bestimmte Erziehung und Rechtsschaffung hervorrief, werden durch das Versagen der Wirtschaft auch diese Teile des Gemeinschaftslebens diskreditiert, womit die Entstehung einer totalen Anarchie droht.

Würde nun Rußland, um dieser Gefahr zu entgehen, ohne Aenderung der weltanschaulichen Voraussetzungen zu einem neuen, fruchtbareren Wirtschaftsprinzip übergehen, so wäre dieses wiederum nicht in Uebereinstimmung mit Weltanschauung, Erziehung, Recht usw., so daß die daraus entstehenden Gegensätze der Teilgebiete des Gemeinschaftslebens auf die Dauer ebenfalls anarchische Zustände herbeiführen würden.

Die Lehren der Vergangenheit

1. Die Gestaltung aller Teilgebiete des Gemeinschaftslebens: Kultur, Wirtschaft, Erziehung, Recht usw., muß der aus der Weltanschauung hervorgehenden zentralen Gestaltungsidee unterstellt werden.
2. Führt das Sozialprinzip nicht zu einer auskömmlichen Fruchtbarkeit der Wirtschaft und zu einer sozialen Befriedung, so widerlegt das Versagen des praktischen Lebens die Autorität der Weltanschauung und des auf sie gegründeten Staatswesens.

Der Nationalsozialismus

Die Weltanschauung des Nationalsozialismus

Der Nationalsozialismus geht in der Begründung seiner Weltanschauung von metaphysischer Grundlage aus. Er erkennt die Verschiedenartigkeit der Rassen als gott- und naturgesetzte Gegebenheit der Schöpfungsordnung und betrachtet die Erhaltung und Weiterentwicklung des arteigenen Volkstums als eine von der Vorsehung gestellte Aufgabe.

Hitler: „Der Nationalsozialismus hat weder im Individuum, noch in der Menschheit den Ausgangspunkt seiner Betrachtungen. Er rückt bewußt in den Mittelpunkt seines Denkens das ganze Volk.“ (1. Oktober 1933.)

„Der Trieb der Arterhaltung ist die erste Ursache zur Bildung menschlicher Gemeinschaften. Damit aber ist der Staat ein völkischer Organismus.“ („Mein Kampf“)

„Der Staat ... ist die Organisation einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleicher Lebewesen zur besseren Ermöglichung der Forterhaltung ihrer Art, sowie der Erreichung des dieser von der Vorsehung vorgezeichneten Zieles ihres Daseins.“ („Mein Kampf“)

Da jedem rassischen Volkstum durch die Schöpfungsordnung arteigene Entwicklungsgesetze zubestimmt sind, ist „Weltanschauung“ für den Nationalsozialismus kein Problem der Menschheit, sondern ein Problem der Rassen. Der nationalsozialistischen Weltanschauung kommt somit die Aufgabe zu, die arteigenen Entwicklungsgesetze klar herauszuarbeiten, um damit die Voraussetzung für eine möglichst umfassende sittliche, geistige und materielle Entfaltung des deutschen Volkstums zu schaffen.

Das Sozialprinzip des Nationalsozialismus

Dieser von der Vorsehung zubestimmten Aufgabe der Erhaltung und Weiterentwicklung des arteigenen Volkstums unterstellt der Nationalsozialismus seine gesamte Gestaltung, also die individuelle und gemeinschaftliche Zielsetzung. Die damit erfolgte Festlegung des Verhältnisses „Einzelmensch zu Gesamtheit“ gibt dem Begriff Sozialismus seinen Inhalt. Sozialismus bedeutet Erhaltung und Weiterentwicklung des Volkstums auf Grund der arteigenen Entwicklungsgesetze.

Hitler: „Wir als Arier vermögen uns unter dem Staat den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch weite Bindung seiner geistigen und idealen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt.“

Da die Entfaltung eines Volkstums von der Entfaltungsmöglichkeit aller Volksgenossen abhängt, verlangt der Nationalsozialismus Freiheit für die Entwicklung starker volksgebundener Persönlichkeiten.

Hitler: „Wir wollen ... dem deutschen Geist die Möglichkeit seiner Entfaltung sichern, wollen den Wert der Persönlichkeit, die schöpferische Kraft des einzelnen wieder einsetzen in ihre ewigen Rechte, wollen brechen mit allen Erscheinungen einer verfaulten Demokratie und an ihre Stelle setzen die ewige Erkenntnis, daß alles, was erhalten ist, nur kommen konnte aus der Kraft der einzelnen Persönlichkeit, und daß alles, was erhalten werden soll, wieder anvertraut werden muß der Fähigkeit der einzelnen Persönlichkeit.“ (10. Februar 1933.)

Auf Grund seiner weltanschaulichen Voraussetzungen ist dem Nationalsozialismus die Entfaltung der Persönlichkeit nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Entfaltung des Volksganzen. Diese Auffassung verlangt, daß die Gemeinschaft jedem ihrer Mitglieder die Möglichkeit zu seiner volksbezogenen persönlichen Entfaltung

verschafft. Dann aber hat jeder einzelne im Wettbewerb der Leistungen zu erweisen, welchen Platz des beruflichen oder politischen Lebens er auszufüllen berufen ist.

Hitler: „Ich verstehe unter Nationalsozialismus nichts anderes, als daß zur Erhaltung der Gemeinschaft auf jedem Platz unseres Lebens die höchsten Fähigkeiten ausschließlich und autoritär zum Einsatz gebracht werden." (17. Mai 1934.)

Diese durch allgemeinen Leistungswettbewerb entstehende Leistungsauslese unterscheidet sich grundsätzlich von dem liberalistischen freien Spiel der Kräfte, denn sie erkennt die individuellen Leistungen nur an, soweit sie gleichzeitig der Stärkung der Volksgemeinschaft dienen.

Hitler: „Auf der einen Seite muß man dem freien Spiel der Kräfte einen möglichst breiten Spielraum gewähren, auf der anderen aber betonen, daß dieses Spiel der Kräfte sich im Rahmen der den Menschen gegebenen Zweckgemeinschaft halten muß, die wir als Volk und Volksgemeinschaft bezeichnen. Nur auf diesem Weg können wir erreichen, was wir erreichen müssen, nämlich die höchste Steigerung der menschlichen Leistungen und damit der menschlichen Produktion." (17. Mai 1934.)

Das Sozialprinzip des Nationalsozialismus repräsentiert sich damit als sittliche Entfaltungsidee, die eine möglichst umfassende Leistungsentfaltung aller Volksgenossen zum Zwecke der arteigenen Entfaltung des Volksganzen verlangt.

Der Totalitätsanspruch des Sozialprinzips

Der so entstandene weltanschaulich bedingte Gestaltungswille verlangt Totalität, d. h. die Ausrichtung aller Teilgebiete des Gemeinschaftslebens: Kultur, Erziehung, Recht, Wirtschaft usw. auf die zentrale Entfaltungsidee.

Hitler: „Der soziale Gedanke muß in einem Staatswesen unbedingt Fundament sein, sonst kann ein Staat auf die Dauer nicht standhalten."
(12. April 1922.)

Rosenberg: „Der Sozialismus ist für uns nicht nur eine zweckmäßige Durchführung volksschützender Maßnahmen, er ist nicht nur ein wirtschafts- oder sozialpolitisches Schema, sondern dies geht alles zurück auf innere Wertungen, d. h. auf den Willen."

„... Der Staat ist nicht einmal Zweck, sondern ein Mittel unter anderen, wie es Kirche, Recht, Kultur und Wissenschaft ebenso sein sollten. Staatsformen ändern sich und Staatsgesetze vergehen, das Volk bleibt. Daraus folgt allein schon, daß Nation (Volkstum) das Erste und Letzte ist, dem sich alles andere zu unterwerfen hat."

Die Verwirklichung des Sozialismus

Wirtschaft

Der Führer gab der Erkenntnis, daß jede weltanschauliche und soziale Idee ihre Bewährungsprobe im praktischen Leben zu erbringen hat, mit folgenden Worten Ausdruck:

Hitler: „Ein Sozialismus um des Sozialismus willen existiert nicht. Wenn mir einer sagt: Der Sozialismus ist eine wunderbare Idee, die aber mit unerhörten Opfern verbunden ist und dem Menschen dauernd Sorge und Nöte auferlegt, dann muß ich antworten: Dieser Sozialismus ist etwas so Schädliches, daß man ihn so schnell wie möglich beseitigen muß. Dazu braucht man weder den marxistischen Sozialismus, noch den Nationalsozialismus.

Gerechtfertigt wird eine revolutionäre Umwälzung nur dann sein, wenn sie tatsächlich im Endergebnis der besseren Selbsterhaltung und Lebenshaltung eines Volkes dient. Das ist die einzige Rechtfertigung des Sozialismus ..."

Es ist somit zu beachten, daß die Verwirklichung des nationalsozialistischen Sozialprinzips dieser Führerforderung entspricht.

Wie an den Beispielen des Liberalismus und Marxismus nachgewiesen, bewirkt jede weltanschauliche Idee die Entstehung eines ihr eigentümlichen Entschädigungsprinzips (Grundsatz für Lohn- und Gewinngestaltung) in der Wirtschaft, das seinerseits wieder zu einer bestimmten wirtschaftlichen Formgebung führt. Ein wesentlicher Ansatzpunkt der Weltanschauung für die Wirtschaftsgestaltung liegt daher im Entschädigungsprinzip.

Auch diese grundsätzliche Erkenntnis unterstreicht der Führer:

Hitler: „Wir sind der Ueberzeugung, daß, wenn wir die ganze Kraft der Nation in einen wirklich fruchtbringenden Produktionsprozeß einbauen, sich selbstverständlich diese Kraft nur dann auswirken wird, wenn jeder an dem Ergebnis des Produktionsprozesses nicht nur als Schaffender, sondern auch als Empfangender teilnimmt."

In eindeutigen Worten verlangt der Führer damit die Bindung jeglichen Wirtschaftseinkommens an die Leistung. Denn der Schaffende kann nur gleichzeitig als Empfangender an dem Ergebnis des Produktionsprozesses teilnehmen, wenn die Höhe seines Einkommens der Größe seiner Leistung entspricht. Da in der modernen Wirtschaft das Einkommen des wirtschaftlich Selbständigen im Gewinn, des wirtschaftlich Unselbständigen im Lohn besteht, sind Gewinn- und Lohngestaltung an die Leistung zu binden.

Auf diese Weise werden nicht nur der Selbsterhaltungstrieb und der Wille zum Vorwärtskommen in den Dienst einer allgemeinen Leistungsentfaltung gestellt, sondern es wird zugleich die fundamentale nationalsozialistische Forderung eines Leistungswettbewerbs und einer Leistungsauslese in der Wirtschaft erfüllt.

Die Leistungsentschädigung

Soll der Gewinn von der Leistung abhängig gemacht werden, so muß die Preisgestaltung durch die Herstellungsleistung bestimmt werden. Bei einem derartig leistungsgebundenen Preiswettbewerb kann nur der besser Leistende, d. h. der bei gleicher Qualität billiger produzierende Unternehmer über billigere Preise zu größerem Absatz, zu größerem Gewinn gelangen. Gewinngestaltung und Besitz an Produktionsmitteln werden dadurch direkter Ausdruck einer Leistungsentfaltung der Unternehmer, die gleichzeitig der besseren Forterhaltung der Gemeinschaft dient, weil billigere Preise einer Erhöhung der allgemeinen Kaufkraft, einer Ausweitung der Volkswirtschaft gleichkommen. Der Führer verlangt den Leistungswettbewerb des Unternehmers mit folgenden Worten:

Hitler: „Ich protestiere dagegen, daß einer Führer eines Unternehmens wird, nur weil er dazu bestimmt ist. Er muß von Natur dazu bestimmt sein, und das erweist sich durch seine eigene Leistung und Fähigkeit. Das muß er unter Beweis stellen, und zwar nicht durch staatliche Aufsichtsbehörden, sondern durch den Erfolg."

Ebenso wie der Gewinn muß auch der Lohn an die Leistung gebunden werden. Die Lohngestaltung kann nicht dem freien Spiel von Arbeitsangebot und Nachfrage überlassen bleiben, da sonst, wie die früheren Erfahrungen beweisen, ein starkes Lohndumping einsetzt. Der Leistungslohn muß sich daher auf einem gesicherten Existenzminimum an Lohnhöhe aufbauen. Die Bindung des Lohnes an die Leistung ist nur möglich, wenn auf Grund sorgfältigster Untersuchung des Arbeitsprozesses (Leistungsanalyse) eine vom Arbeiter zu vollbringende Grundleistung ermittelt wird, welcher der oben erwähnte Grundlohn (Existenzminimum) gegenübersteht. Diese Grundleistung darf keineswegs eine Höchstleistung

darstellen, sondern ist so zu bemessen, daß schon der Durchschnittsarbeiter höhere Leistungen vollbringen kann.

Der Arbeiter als Unternehmer seiner eigenen Arbeitskraft

Durch den Leistungslohn wird der Arbeiter zum Unternehmer seiner eigenen Arbeitskraft gemacht, dessen Wirtschaftseinkommen nunmehr von seinem Leistungswillen abhängt. Arbeitet er schneller (selbverständlich bei gleicher Qualität), und das kann er infolge der Festlegung einer gerechten Grundleistung, so ist es ihm möglich, mehr Aufträge von seiten seines Betriebes entgegenzunehmen und damit sein Einkommen entsprechend zu erhöhen. Da die höheren Löhne als Ausdruck höherer Leistungen den Lohnkostenanteil des einzelnen Auftrages nicht erhöhen und weiterhin die größeren Leistungen eine intensivere Ausnützung der Betriebseinrichtungen ermöglichen, ist der Vorteil der Leistungsentschädigung ein dreifacher:

Der Arbeiter erhält einen höheren Nominallohn;
der Unternehmer gewinnt durch intensivere Betriebsausnützung;
die Volkswirtschaft gewinnt erhöhte Kauffraft durch steigende Löhne und sinkende Preise.

Die leistungsgebundene Privatwirtschaft

Die individuelle Leistungsentschädigung, die bewußt als Mittel zur Leistungsentfaltung eingesetzt wird, verlangt den Schutz der Leistungsergebnisse, d. h. die Anerkennung des Privateigentums. Der Führer selbst gelangt in seiner Rede vor dem Zweiten Deutschen Arbeitskongreß von der Forderung der Leistung her zur Anerkennung der leistungsgebundenen Privatwirtschaft:

Hitler: „Damit ist klar, daß im Augenblick, in dem verschiedene Fähigkeiten wertebildend in Erscheinung treten, die geschaffene Leistung in einen untrennbaren Zusammenhang mit ihrem Schöpfer tritt. Das heißt grundsätzlich: Nur der Schöpfer kann auch allein seine Leistung verwalten. Damit ist die Basis des Privateigentums gegeben."

Die Auswirkungen des nationalsozialistischen Leistungsprinzips

Die Leistungsstruktur der Produktion

Die auch heute noch vorhandene unrationelle Produktionsstruktur mit Monopolen, Preis- und Quotenkartellen war einzig und allein aus der Möglichkeit willkürlicher Preispolitik entstanden. Wurde mit deren Hilfe unter dem liberalistischen System der kleine und mittlere Unternehmer systematisch durch Preisunterbietungen beseitigt, so wird, wenn erst die Herstellungsleistung preisgestaltend wird, der umgekehrte Prozeß vor sich gehen. Denn dann wird die bessere Herstellungsleistung der kleineren Werke, in denen sich der Leistungseinsatz und die persönliche Unternehmerinitiative im Gegensatz zu den schwerfälligen bürokratischen Verwaltungsapparaten der Konzerne voll auswirken können, zu einer billigeren Preisgestaltung und damit zur allmählichen Beseitigung der spekulativen Produktionsapparate führen.

Die Beseitigung der Uebertechnisierung

Durch die Verhinderung von Preisverabredungen und Preisdumping wird jeder Unternehmer gezwungen, seine Rentabilität in Verbesserung und Verbilligung seiner Herstellung zu suchen, da er nur über billigere Preise zu größerem Absatz und Gewinn kommen kann. Dies ist nur möglich, wenn er durch Leistungsorganisation seine Auftragssortierung und seine technischen Einrichtungen so auf-

einander abstimmt, daß er einen möglichst lückenlosen Beschäftigungsgrad aller seiner Betriebseinrichtungen erhält. Durch diese Leistungsorganisation wird die aus Dumping-, Preis- und Quotenpolitik entstandene Uebertechnisierung vieler Betriebe rückgängig gemacht, und es ist die Gewißheit gegeben, daß nun mit einem bedeutend geringeren technischen Apparat dieselbe Leistung vollbracht wird. Damit erfährt nicht nur die Kaufkraft von seiten der sinkenden Preise her eine erhebliche Stärkung, sondern es werden auch für die Zukunft grobe technische Fehlinvestierungen vermieden, so daß die bisher dafür erforderlichen Kapitalien für eine organische Ausweitung der Volkswirtschaft eingesetzt werden können.

Die soziale Befriedung

Die sozialen Gegensätze der Vergangenheit waren großenteils aus der machtpolitischen Preis- und Lohngestaltung entstanden. Der politische, starre Lohn (Tariflohn) verhinderte den Arbeiter, aus eigener Kraft vorwärtszukommen, während die willkürliche Preisgestaltung der Monopole und Kartelle es jederzeit ermöglichte, die Kaufkraft der Nominallöhne zu reduzieren. Die Folge waren vom Judentum planmäßig genährte unüberbrückbare Gegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer gewesen.

Mit Einführung der Leistungsentschädigung hat der Arbeiter wie jeder Verbraucher die beruhigende Gewißheit, daß er nunmehr von der Seite der Preisgestaltung her nicht mehr übervorteilt werden kann, da der leistungsgebundene Preiswettbewerb zu einer jeweils denkbar niedrigen Preisgestaltung führt. In Ergänzung dazu gibt der Leistungslohn dem Arbeiter die Gewißheit, daß er nun durch seine Leistungsentfaltung wirtschaftlich **vorwärts** kommen kann. Arbeiter und Unternehmer werden damit zu Mitgliedern der Leistungsgemeinschaft des Betriebes.

Die fruchtbare Volkswirtschaft

Die Fruchtbarkeit einer Volkswirtschaft hängt von der Fruchtbarkeit aller Einzelleistungen ab. Die durch die Leistungsentschädigung hervorgerufene Leistungsentfaltung aller Wirtschaftstätigen wird im Verein mit der Leistungsstruktur der Produktion und der Betriebe zu einer erheblichen Verbilligung der Herstellung — gleich Erhöhung der vorhandenen Kaufkraft — gleich Ausweitung der Volkswirtschaft führen.

Die Einheitlichkeit der Gestaltung

Aus seiner weltanschaulichen Gesamtschau heraus ist dem Nationalsozialismus die Wirtschaftsgestaltung nur eines der Hilfsmittel zur Erhaltung und Entfaltung des Volkstums. So bedeutungsvoll für diese Aufgabe auch die Herbeiführung einer möglichst großen Fruchtbarkeit der Produktion ist, so sehr ist der Nationalsozialismus darauf bedacht, Sorge zu tragen, daß die hierfür angewandten Mittel nicht gegen die übergeordneten Interessen der Gemeinschaft verstoßen.

Hitler: „Die Staatsführung wird weder die Initiative, d. h. die Fähigkeit, die immer mit der Persönlichkeit verbunden ist, vernichten lassen, noch die Kraft, die in der anderen Seite steckt, die Lebensvoraussetzungen beschneiden lassen dürfen, wenn sie nicht will, daß eines Tages eine sogenannte blühende Wirtschaft kein gesundes Volk mehr hat." (17. Mai 1934.)

Entsprechend dieser Auffassung des Führers kann also die Leistungsentschädigung lediglich die Teilaufgabe haben, die Initiative der Persönlichkeit, d. h. die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten in der Wirtschaft sicherzustellen. Diese Teilaufgabe bedarf aber einer Reihe ergänzender Maßnahmen, damit im

Sinne des Führers nicht nur eine blühende Wirtschaft, sondern auch ein gesundes Volk geschaffen wird.

Da der Nationalsozialismus die Entfaltung der Persönlichkeit zur Stärkung des Volkstums einsetzen will, müssen alle Teilgebiete des Gemeinschaftslebens: Kultur, Wissenschaft, Erziehung, Recht, Wirtschaft usw., in den Dienst dieser zentralen Idee gestellt werden. Aus der Fülle der hieraus entstehenden Aufgaben seien nur einige der wichtigsten angeschnitten.

Nationalsozialistische Erziehung

Hitler: „Wir haben die große Aufgabe, den wahren Geist der Volksgemeinschaft immer mehr zu vertiefen und den Persönlichkeitswert immer klarer herauszuarbeiten." (24. Februar 1935.)

Hitler: „Wie der völkische Staat dereinst der Erziehung des Willens und der Entschlußkraft höchste Aufmerksamkeit zu widmen hat, so muß er schon von klein an Verantwortungsfreudigkeit und Bekenntnismut in die Herzen der Jugend senken." („Mein Kampf".)

Die Erziehung erhält damit die Doppelaufgabe, starke Persönlichkeiten zu bilden und sie im Gemeinschaftsdenken zu binden. Während die Schaffung eines starken Gemeinschaftsdenkens in erster Linie Aufgabe der weltanschaulichen Erziehung ist, verlangt die Bildung starker Persönlichkeiten von klein an einen ständigen Leistungswettbewerb, eine Leistungslese, innerhalb derer nur die Leistungserprobung, die eine Frage des Charakters, des Willens und der Fähigkeit ist, den Wertungsmaßstab bildet. Nur die Leistung berechtigt zum Aufstieg.

Hitler: „Unerträglich ist der Gedanke, daß alljährlich Hunderttausende vollständig talentloser Menschen einer höheren Ausbildung gewürdigt werden, während Hunderttausende von großer Begabung ohne jede höhere Ausbildung bleiben. Der Verlust, den die Nation dadurch erleidet, ist nicht abzusehen." („Mein Kampf".)

Parteiprogramm (Punkt 20): Um jedem fähigen und fleißigen Deutschen das Erreichen höherer Bildung und damit das Einrücken in führende Stellungen zu ermöglichen, hat der Staat für einen gründlichen Ausbau unseres gesamten Volksbildungswesens Sorge zu tragen. Wir fordern die Ausbildung geistig besonders veranlagter Kinder armer Eltern, ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf, auf Staatskosten.

Auch in diesen Forderungen, die den Aufstieg nicht vom Besitz, sondern von der Leistung abhängig machen, zeichnet sich klar und eindeutig das Bestreben des Nationalsozialismus ab, durch den Wettbewerb der Leistungen die allgemeine Entfaltung und die Schaffung starker Persönlichkeiten zu fördern, um auf diese Weise die Erhaltung des Volkstums zu sichern. Da die Erziehung nur die Vorstufe zum praktischen Leben ist, muß auch dort das Ausleseprinzip konsequent weitergeführt werden. Die Möglichkeit dazu wird durch die Leistungsorganisation der Wirtschaft geschaffen, innerhalb derer die individuellen Leistungen erfaßt werden. Dem leistungserprobten Arbeiter oder Angestellten ist eine höhere Fachausbildung bzw. der Besuch von Aufstiegsschulen zu ermöglichen, so daß ein stufenweiser Aufstieg freigegeben wird. Bei Erreichung jeder neuen Stufe darf wiederum nur die praktische Leistungserprobung neuen Aufstieg freigeben, da allein auf diese Weise erreicht werden kann, daß nicht Kenntnisse allein, sondern erprobte Leistung zum Träger wirtschaftlichen Geschehens wird.

Wirtschaft im Dienste des Volkstums

Nachdem auf die beschriebene Weise die Leistungsidee im Erziehungs-, Bildungs- und Berufswesen auf denkbar breiter Grundlage gesichert ist, handelt es sich ergän-

zend darum, die Wirtschaft als Ganzes der Stärkung des Volkstums dienstbar zu machen. Im Gegensatz zum Liberalismus, der die Wirtschafts- und Produktionsgestaltung dem Egoismus der Berufsgruppen und der alleinigen Steuerung durch die Rentabilität überlassen hatte, strebt der Nationalsozialismus eine Wirtschaftssteuerung an, die zwar die Rentabilität berücksichtigt, aber dennoch die Gestaltung der einzelnen Produktionszweige unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die Volksgemeinschaft regelt.

Die Agrargestaltung im Dienste des Volkstums

Hatte der Liberalismus aus seiner bindungslosen Auffassung heraus die deutsche Landwirtschaft und das deutsche Bauerntum bedenkenlos der scheinbar größeren Rentabilität eines Welthandels geopfert, so stellt der Nationalsozialismus aus weltanschaulichen und biologischen Erwägungen sowie aus Gründen der nationalen Sicherheit die Schaffung eines großen und lebenskräftigen Bauerntums und einer denkbar großen landwirtschaftlichen Selbstversorgung in den Mittelpunkt seiner Wirtschaftspolitik.

Die Industriegestaltung dient der Stärkung des Volkstums

Ebenfalls im Gegensatz zum Liberalismus regelt der Nationalsozialismus die Gestaltung der einzelnen Produktionszweige unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die Nationalwirtschaft. Innerhalb einer solchen nationalwirtschaftlich ausgerichteten Industrie wird der Nationalsozialismus durch industrielle Standortgestaltung die durch den Liberalismus erfolgte Konzentration der Betriebsmittel in Großstädten und Industriezentren auflockern. Dies erfordert eine Industrieverlagerung auf das Land. Diese Standortverlegung wird nicht nur durch die Stärkung der Arbeitergesundheit das Leistungsvermögen der Industrie steigern, sondern ist auch Voraussetzung für das überaus wichtige soziale Problem der Arbeitersiedlung. Wenn diese auch die wirtschaftliche Lage des Arbeiters durch Selbstversorgung und damit durch Abschwächung der Folgen von Konjunkturkrisen verbessern soll, so ist ihre Hauptbedeutung dennoch auf sozialem Gebiet zu suchen. Denn diese Siedlung bedeutet einmal eine Stärkung der Volksgesundheit durch die mit dem Landleben verbundene Kräftigung der Arbeiterfamilien; darüber hinaus werden aber durch die Bodenverwurzelung im Arbeiter wieder jene starken Wechselbeziehungen von Blut und Boden wirksam, die allein Volksverbundenheit, Gemeinsinn und Wehrgeist hervorrufen können.

Die Sozialpolitik dient der Stärkung des Volkstums

Aus der Entfaltungsidee entsteht das „Arbeitsethos" des Nationalsozialismus. Arbeit ist nicht nur ein Mittel zur materiellen Werteschaffung, die der Befriedigung individueller Bedürfnisse oder der Erhaltung der Volksgemeinschaft dient, sondern Arbeit ist gleichzeitig die unerläßliche Voraussetzung zur Entfaltung der Persönlichkeit. Auf diese Weise entsteht der sittliche Anspruch eines jeden Volksgenossen auf „Recht auf Arbeit". Die möglichst weitgehende Verwirklichung dieses Anspruchs steht im Mittelpunkt der Sozialpolitik. Mittel dazu sind die Ausweitung der Volkswirtschaft durch staatliche Hilfsmaßnahmen, sowie der Arbeitsdienst. Neben der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit hat die Sozialpolitik alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die vollste Entfaltung der Persönlichkeit sicherzustellen. Mittel hierzu sind u. a. Raumplanung, Siedlung, Arbeitsordnung, Arbeitsschutz, Sozialversicherung, soziale Wohlfahrt, Schönheit der Arbeit, Feierabend- und Urlaubsgestaltung.

Sozialpolitik und zweckbedingte Wirtschaftsgestaltung stehen in Wechselbeziehung. Da die zur Durchführung der Sozialpolitik erforderlichen Mittel von der werteschaffenden Wirtschaft erarbeitet werden müssen, darf ihre Aufbringung nicht die Grundlage der leistungsgebundenen Privatwirtschaft zerstören.

Ausblick

Die vorliegenden Ausführungen können schon wegen der Knappheit des zur Verfügung stehenden Raumes nicht beanspruchen, eine erschöpfende Schilderung der deutschen Entwicklung darzustellen, sondern enthalten nur eine Deutung derjenigen Kräfte, welche die einzelnen Phasen unserer Geschichte maßgeblich bestimmten.

Die vorgenommene Untersuchung ergibt einwandfrei, daß durch die ganze Geschichte hindurch die Weltanschauung entscheidenden Einfluß auf die praktische Lebensgestaltung hatte, und zwar waren es die verschiedensten weltanschaulichen Systeme, die zu gestaltender Auswirkung kamen.

Jedes dieser Systeme stellt, von bestimmten Voraussetzungen ausgehend, ein in sich geschlossenes Ganzes dar, das infolgedessen nicht in Einzelheiten, sondern nur in den Voraussetzungen angreifbar ist. Diese Feststellung gilt für die großartige Geschlossenheit des römisch-katholischen Sozialsystems, wie es etwa Thomas von Aquino darstellte, ebenso wie für das liberalistische oder marxistische Sozialsystem.

Es ist daher müßig, wie es heute noch vielfach geschieht, Einzelheiten dieser Systeme widerlegen zu wollen oder ihre weltanschaulichen Voraussetzungen nur in der Theorie zu bekämpfen, denn dabei steht Meinung gegen Meinung.

Ganz anders wird das Bild aber, wenn die praktischen Auswirkungen dieser Sozialsysteme auf die Staats- und Wirtschaftsgestaltung untersucht werden, denn dann wird der Wert oder Unwert eines Systems nicht mehr durch theoretische Meinungen, sondern durch das Leben selbst, durch die Geschichte entschieden. Denn wenn ein Sozialprinzip es nicht vermag, in einem Volke ein geordnetes staatliches Leben und eine soziale Befriedigung hervorzurufen, so ist dies der Beweis, daß seine weltanschaulichen Voraussetzungen zum mindesten für dieses Volk nicht zutreffen.

So liefert die Geschichte den unwiderlegbaren Beweis, daß die verflossenen Sozialsysteme für das deutsche Volk falsch waren, weil die deutsche Eigenart sie als wesensfremd empfand und sich gegen sie auflehnte.

Der Nationalsozialismus hat aus dieser Tatsache die klare Folgerung gezogen, daß seiner Gestaltung arteigene Entwicklungsgesetze zugrunde gelegt werden müssen. Er stellte daher zunächst einmal die typisch germanisch-deutschen Charakterwerte heraus, um sie auf die Neugestaltung wirksam werden zu lassen. Es ist begreiflich, daß der Nationalsozialismus bei seiner Neugestaltung außerordentlich behutsam vorgehen muß, da er auf allen Lebensgebieten noch Anschauungen und einer Formgebung gegenübersteht, die aus den verflossenen Systemen, bzw. aus deren Zusammenwirken, entstanden sind. Die gewaltige Aufgabe des Nationalsozialismus, die in dem Wegräumen der Trümmer des Alten und in dem Neuaufbau eigener Art besteht, kann wirkungsvoll durch eine systematische Geschichtsforschung unterstützt werden, die die verflossenen Systeme in ihren weltanschaulichen Ausgangspunkten und in ihren praktischen Auswirkungen untersucht, um auf diese Weise aus dem Auf und Ab der deutschen Geschichte Hinweise für eine arteigene Neugestaltung zu bekommen.

10-Pfg.-Hefte dieser Reihe

„Nationalpolitische Aufklärungsschriften"

— bis Juni 1939: **5 017 000** Gesamtauflage —

Heft 1: Heinz Oskar Schaefer:
„Grundzüge der nationalsozialistischen Weltanschauung"

Heft 2: Dr. R. Ströbel:
„Unseres Volkes Ursprung"

Heft 3: Dr. Walter Gruber:
„Der Schicksalsweg des deutschen Volkes bis zum Weltkrieg"

Heft 4: Heinz Oskar Schaefer:
„Abriß der Geschichte der Bewegung"

Heft 5: Dr. Rudolf Frercks:
„Das rassische Erwachen des deutschen Volkes"

Heft 6: Hans Wilh. Scheidt:
„Der Arbeitsdienst — eine Willensäußerung der deutschen Jugend"

Heft 7: Eberhard Kautter:
„Das Sozialproblem im Wandel deutscher Geschichte"

Heft 8: Vergriffen

Heft 9: J. Appel:
→ **„Deutsche Kolonien — die Forderung des Dritten Reiches"**

Heft 10: Dr. Wilhelm Staudinger:
„Die Landwirtschaft im deutschen Aufbauwerk"

Heft 11: Hansfritz Sohns:
„Um die Freiheit der deutschen Arbeit"

Heft 12: Eberhard Kautter:
→ **„Ueber Volksgemeinschaft zur Wehrgemeinschaft"**

Heft 13: Karl Baumböck:
„Die Friedenspolitik des Dritten Reiches"

Heft 14: Dr. Georg Freiherr von Wrangel:
→ **„Deutschlands Kampf um Rohstoff-Freiheit"**

Heft 15: Dr. Janpeter Schneider:
→ **„Volk / Raum / Politik"**

Heft 16: Vergriffen

Heft 17: Prof. Dr. Walter Hoffmann:
„Großdeutschland im Donauraum"

Heft 18: Dr. Heinz Kloß:
„Brüder vor den Toren des Reiches"

Umfang 32 Seiten — Weitere Schriften in Vorbereitung.

Durch jede Buchhandlung oder direkt zu beziehen vom

Propaganda-Verlag Paul Hochmuth, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 151

Fernruf 22 28 25 — Postscheckkonto Berlin 129 381